



**Quartalsbericht des  
DRSC  
für das 3. Quartal 2009**



# Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,  
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

die **Finanzmarktkrise** war und ist weiterhin in aller Munde. Seit dem Zusammenbruch der Investmentbank Lehman Brothers am 15. September 2008, d.h. vor nunmehr über einem Jahr, haben sich die Regierungschefs der weltweit führenden Industrie- und Schwellenländer im Rahmen des **G20-Gipfels** im September 2009 zum dritten Mal getroffen, um die Fortschritte bei der Überwindung der Finanzmarktkrise seit den letzten beiden Treffen in Washington und London zu überprüfen und weitere Maßnahmen voranzutreiben.



Für die Rechnungslegungswelt eines der wichtigsten, wenn auch nicht gänzlich überraschenden Ergebnisse des jüngsten Gipfeltreffens in Pittsburgh ist wohl der erneute Aufruf an die internationalen Rechnungslegungs- und Standardsetzungsorganisationen, ihre Arbeiten an dem Ziel weltweit einheitlicher Rechnungslegungsregeln auszurichten. Der Abschluss der wesentlichen Konvergenzprojekte bis 2011 ist also weiterhin das Ziel! Inwieweit man in der Formulierung der G20-Abschlussklärung eine einschränkende Nuance dieser Aussage erkennen will oder kann, ist wohl mehr eine Sache des persönlichen Geschmacks. Weniger zu „deuteln“ gibt es wohl an den jüngsten Entwicklungen zur Überarbeitung der Regelungen zur **Bilanzierung von Finanzinstrumenten** beim FASB und beim IASB. Auch wenn es sich bei den IASB-Änderungsvorschlägen lediglich um Vorschläge im Entwurfsstadium handelt und bei den FASB-Ideen um eben nicht mehr als Ideen, d.h. um noch nicht veröffentlichte Vorschläge, fragt sich der Beobachter doch: **Quo vadis, Konvergenz?** So bleibt zunächst wohl nur zu hoffen, dass das G20-Statement in London und Norwalk nicht ungehört verhallt. Höchst spannend bleiben die Entwicklungen in jedem Fall!

Spannend finden Sie den DRSC-Quartalsbericht Q3/2009 hoffnungsvoller Weise auch. Besonders aufmerksam machen möchte ich Sie auf den Beitrag in der Rubrik **Mitgliederkommentar**, der sie über wichtige Eckpunkte der strategischen Neuausrichtung des Interpretationsgremiums des DRSC, des **RIC**, informiert. Die Zusammenarbeit des internationalen Interpretationskomitees, IFRIC, mit den jeweiligen nationalen Interpretationsorganisationen war u.a. auch Gegenstand des Treffens der nationalen Standardsetzer, das im September 2009 auf Einladung des DRSC in Frankfurt am Main stattgefunden hat. Auf S. 37 dieses Quartalsberichts finden Sie einen Überblick über weitere Themen, die in diesem Rahmen diskutiert wurden.

Abschließend möchte ich mich noch bei all denjenigen bedanken, die an der Umfrage zum DRSC-Quartalsbericht, die wir zu Beginn des abgelaufenen Quartals gestartet hatten, teilgenommen haben. Die mehrheitlich positiven Rückmeldungen haben uns außerordentlich gefreut und darin bestätigt, den DRSC-Quartalsbericht dem Grunde nach mit gewohntem Inhalt und Format beizubehalten. Die wertvollen Verbesserungsvorschläge, die schwerpunktmäßig formale Aspekte des Berichts betreffen, planen wir zum Jahresende umzusetzen. Seien Sie also gespannt auf moderate Veränderungen ab Q4/2009!

Zunächst wünsche ich Ihnen aber eine interessante Lektüre des aktuellen DRSC-Quartalsberichts!

Ihre *Liesel Knorr*



# Inhalt / Impressum

## Inhaltsverzeichnis

Mitgliederkommentar	4
Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC	5
Aus der Arbeit anderer Organisationen	14
Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)	20
Termine & Personalia & Sonstiges	45

## Impressum

Herausgegeben am 30. September 2009

### Herausgeber:

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0  
Fax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)

### Verantwortlich im Sinne des Presserechts:

Liesel Knorr  
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)  
Zimmerstraße 30  
10969 Berlin  
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11  
Fax: 030 / 20 64 12 – 15  
E-Mail: [knorr@drsc.de](mailto:knorr@drsc.de)

### Redaktion & Projektleitung:

Christin Semjonow, Sabine Bodenhorn

### Satz & Layout:

Sven Greve

### Haftung / Copyright:

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2009 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Alle Rechte vorbehalten.



# Mitgliederkommentar

## Das RIC geht gestärkt in die Zukunft

Im Rahmen von Beratungen zur künftigen Strategie haben sich die beiden Gremien des DRSC – der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) und das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) – in den vergangenen Monaten über die Zusammenarbeit und Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten untereinander verständigt. Darüber hinaus hat sich das RIC mit dem *Director of Implementation Activities* des IFRIC hinsichtlich der künftigen Kooperation und Zusammenarbeit mit dem IFRIC abgestimmt.

Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird das RIC zukünftig Verlautbarungen nur noch in zwei Formen herausgeben. Wie bereits in der Vergangenheit wird das RIC weiterhin Interpretationen der IFRS im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB erarbeiten, wobei es sich in Übereinstimmung mit der nunmehr gesetzlich kodifizierten Aufgabe um IFRS-Fragestellungen mit ausschließlich nationalem Bezug handeln wird. Zu Fragestellungen mit grundsätzlich internationaler Relevanz, bei denen aber gewichtige nationale Besonderheiten vorliegen, werden künftig *RIC Anwendungshinweise IFRS* veröffentlicht, die regelmäßig vor Verabschiedung durch die interessierte Öffentlichkeit kommentiert werden können. In seiner Funktion als Bindeglied zwischen deutschen IFRS-Anwendern und dem IFRIC wird das RIC weiterhin eine aktive Rolle einnehmen – vor allem durch die Eingabe von Themenvorschlägen zur Bearbeitung durch das IFRIC, die Kommentierung von deren Verlautbarungsentwürfen und die Begleitung des zugehörigen Endorsement-Verfahrens auf der EU-Ebene.

Um diese Aufgaben und Ziele bestmöglich erfüllen bzw. erreichen zu können, hat das RIC eine Reihe von Maßnahmen beschlossen und bereits teilweise umgesetzt. Um die Transparenz der Arbeit des RIC zu erhöhen, werden die Sitzungen ab 2010 öffentlich abgehalten. Weiterhin wird der interessierten Öffentlichkeit die Mög-

lichkeit eingeräumt, das Arbeitsprogramm des RIC zu kommentieren und zu klärende Bilanzierungsfragen zur Bearbeitung durch das RIC über die Website des DRSC vorzuschlagen. Die Berichterstattung über die Aktivitäten und Arbeitsergebnisse des RIC wurde bereits in der jüngeren Vergangenheit im Rahmen des Ergebnisberichts deutlich ausgeweitet. Bis zum Frühjahr 2010 sollen ein Vertreter aus dem Bereich der Finanzdienstleistung und ein Finanzanalyst als zusätzliche Mitglieder des RIC bestellt werden, so dass die betroffenen Kreise in ausgewogener Form im RIC vertreten sind (bereits bisher sind Ersteller börsennotierter und mittelständischer Unternehmen, Abschlussprüfer und der Bereich Hochschule im RIC vertreten).



Andere nationale Institutionen, die ebenfalls interpretierende Verlautbarungen veröffentlichen, werden durch entsprechende Abstimmungen aktiv in die Arbeit des RIC einbezogen. Mittel- bis langfristig ist eine Ausdehnung der Zusammenarbeit mit anderen nationalen Organisationen vorgesehen.

Insgesamt geht das RIC als nunmehr gesetzlich legitimes Interpretationsgremium aufgrund seiner fachkundigen und praxiserfahrenen Mitglieder und der ausgewogenen Besetzung sowie eines klaren Arbeitsauftrages gut gerüstet in die Zukunft.

*Guido Fladt\*, WP/StB/CPA  
Partner Accounting Services National Office  
PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(zugleich Vorsitzender des RIC)*

\* Dieser Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder und stellt keine Stellungnahme des DSR, RIC oder DRSC dar.



# IASB & IFRIC

## Aus der Arbeit des IASB und des IFRIC

### a) Aktuelle Projekte

Der aktuelle Projekt- und Zeitplan des IASB (Stand: August 2009) sieht wie folgt aus:

	Estimated publication date						
	2009 Q3	2009 Q4	2010 Q1	2010 Q2	2010 H2	2011 H1	2011 H2+
<b>Financial Crisis related projects</b>							
Consolidation		IFRS					
Credit risk in liability measurement							
Derecognition					IFRS		
Fair value measurement guidance		RT		IFRS			
Financial instruments (IAS 39 replacement)							
Classification and measurement		IFRS					
Impairment		ED		IFRS			
Hedging		ED		IFRS			
<b>Memorandum of Understanding projects</b>							
Financial statement presentation				ED		IFRS	
FI with characteristics of equity			ED			IFRS	
Income taxes					IFRS		
Joint ventures		IFRS					
Leases					ED	IFRS	
Post-employment benefits (including pensions)							
Discount rate	ED	IFRS					
Recognition and presentation		ED				IFRS	
Revenue recognition				ED		IFRS	
<b>Other Projects</b>							
Annual improvements 2008-2010	ED			IFRS			
Annual improvements 2009-2011					ED	IFRS	
Classification of rights issues	ED	IFRS					
Discontinued operations (IFRS 5)		IFRS					
Emission trading schemes				ED		IFRS	
Amendments to IFRIC 14		IFRS					
Insurance contracts		ED				IFRS	
Liabilities (IAS 37 amendments)		ED or IFRS					
Management commentary					CG		
Rate-regulated activities				IFRS			
Related party disclosures (IAS 24)		IFRS					
<b>Conceptual Framework</b>							
Phase A: Objectives and qualitative characteristics	(Final Chapter)						
Phase B: Elements and recognition					DP		ED
Phase C: Measurement		DP			ED		Final Chapter
Phase D: Reporting entity	(ED)				Final Chapter		



# IASB & IFRIC

## RESEARCH

**Common control** was added to the agenda in December 2007. Work will begin when staff working on projects related to the financial crisis become available.

In April 2009 the Board considered comments received in relation to proposed amendments to **IAS 33 Earnings per Share**. In the light of other priorities, the Board does not expect to discuss this project until 2010.

Work on the **government grants** project has been deferred pending progress in the revenue recognition, related parties and emissions trading schemes projects.

A discussion paper on **extractive activities** has been prepared for the IASB by representatives from the national standard-setters of Australia, Canada, Norway and South Africa. The discussion paper will be available on the IASB website in August 2009. The Board will publish a request for views in the first quarter of 2010.

In December 2007 the IASB decided not to add a project on **intangible assets** to its active agenda. National standard-setters are carrying out research for a possible future project. The Australian Accounting Standards Board has published a discussion paper *Initial Accounting for Internally Generated Intangible Assets*.

AD = Agenda Decision (to add the topic to the active agenda); AG = Advisory Group; CG = Completed Guidance; DP = Discussion Paper; ED = Exposure Draft; IFRS = International Financial Reporting Standard; RT = Roundtables; TBD = To be determined

Hinweis: Der hier dargestellte Zeitplan entspricht dem letzten vom IASB im Board-Meeting vom 20.-24. Juli 2009 genehmigten Projekt- und Zeitplan.

## b) Zu kommentierende Projekte

Von der Vielzahl der unter a) genannten interessierten Öffentlichkeit kommentiert Projekte haben die folgenden Projekte werden können einen Status erreicht, in dem sie von der

*Aktuelle Projekte des IASB mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:*

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① <a href="#">ED/2009/8</a>	Rate-regulated Activities	20. November 2009
② <a href="#">ED/2009/11</a>	Improvements to IFRSs	24. November 2009
③ <a href="#">ED/2009/6</a>	Management Commentary	1. März 2010

### ① ED/2009/8 – Rate-regulated Activities

Am 27. Juli 2009 hat der IASB den Standardentwurf ED/2009/8 *Rate-regulated Activities* veröffentlicht. Der IASB hat dieses Projekt initiiert, da auf Seiten zukünftiger Anwender von IFRS ein Bedarf an Bilanzierungsregelungen für Unternehmen adressiert wurde, die Geschäfte betreiben, die einer (behördlichen) Preisregulierung unterliegen, z.B. Stromversorgung.

Im Allgemeinen verfolgt der Board mit dem Projekt folgende Ziele:

- Entwicklung von Kriterien zur Erfassung von Vermögenswerten und Schulden aus Regulierung,
- Sicherstellung, dass regulierte Unternehmen den Anforderungen aller IFRS zusätzlich zu dem vorgeschlagenen Standardentwurf entsprechen,
- Forderung von Anhangangaben, so dass die Nutzer die Art und Weise sowie die finanziellen Auswirkungen von preisregulierten Geschäftsbereichen verstehen.



# IASB & IFRIC

Der ED fokussiert darauf preisregulierte Sachverhalte, unter der Voraussetzung, dass der Geschäftsbereich der *cost-of-service regulation* unterliegt, bilanziell abzubilden. Entscheidend für die Anwendung des vorgeschlagenen Standards ist ein Garantieverprechen des Regulierers, mit dem sichergestellt wird, dass das Unternehmen die angefallenen Kosten deckt.

In Anlehnung an SFAS 71 *Accounting for the Effects of Certain Types of Regulation* werden damit insbesondere Sachverhalte geregelt, die im Rahmen der Regulierung als Ansprüche oder Verpflichtungen gegenüber der Kundengruppe entstehen. Darüber hinaus beinhaltet der ED Ausnahmen zur Erfassung von Kosten, deren Aktivierung nach IAS 16 und IAS 23 verboten ist.

Stellungnahmen zum Standardentwurf können bis zum 20. November 2009 beim IASB eingereicht werden.

## 2 ED/2009/11 – Improvements to IFRSs

Am 26. August 2009 hat der IASB einen dritten Standardentwurf (*Exposure Draft*) im Rahmen seines seit Juli 2006 existierenden *Annual Improvements Process* (AIP-)Projekts veröffentlicht. Der *Exposure Draft* (ED) enthält insgesamt 15 Änderungsvorschläge an elf verschiedenen IFRS.

Eine Übersicht der im ED enthaltenen Änderungsvorschläge (d.h. über die betroffenen IFRS sowie den Gegenstand des Änderungsvorschlags) finden Sie auf Seite 6 f. des ED.

Die im ED enthaltenen Änderungsvorschläge betreffen Sachverhalte, die der IASB im Rahmen des dritten Projektzyklus des AIP-Projekts beginnend ab September 2008 beraten hat. Die Vorschläge beinhalten u.a. Änderungen im Zusammenhang mit der 2008 veröffentlichten, überarbeiteten Version von IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse*, bspw. bezüglich der Bewertung des Anteils nicht beherrschender Gesellschafter (*non-controlling interest*). Daneben enthält der Standardentwurf kleinere Änderungen des Wortlauts zur Beseitigung von Inkonsistenzen bzw. zur Klarstellung der Bedeutung.

Soweit im Standardentwurf für einzelne Änderungen nichts anderes bestimmt ist wird vorgeschlagen, die Änderungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen, anzuwenden, wobei die frühere Anwendung zulässig sein soll. Für die Änderungsvorschläge, die aus IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* (überarbeitet 2008) resultieren, sowie für die Folgeänderungen hinsichtlich der Übergangsvorschriften in IAS 27 *Konzern- und Einzelabschlüsse* (geändert 2008), wird davon abweichend als Erstanwendungszeitpunkt bereits der 1. Juli 2010 vorgeschlagen. Der IFRS 5 betreffende Änderungsvorschlag enthält als Erstanwendungszeitpunkt den 1. Januar 2010. Vor dem Hintergrund, dass die Veröffentlichung des finalen Standards für April 2010 vorgesehen ist, muss die Möglichkeit eines redaktionellen Versehens in Betracht gezogen werden. Der DSR wird in seiner Stellungnahme an den IASB auf diesen Aspekt verweisen und um Klarstellung bitten.



# IASB & IFRIC

Die Kommentierungsfrist für den Standardentwurf läuft bis zum 24. November 2009.

### 3 ED/2009/6 – Management Commentary

Der IASB hat am 23. Juni 2009 den Entwurf einer sog. *Completed Guidance* bzw. Leitlinie (ED/2009/6) zu *Management Commentary* zur öffentlichen Kommentierung herausgegeben. Bei dem Entwurf handelt es sich um Vorschläge zu einem freiwillig anzuwendenden Rahmenkonzept sowie konkreten Berichtsinhalten in Bezug auf die Erstellung erläuternder Berichte, die als *Management Commentary* bezeichnet werden.

Die Berichterstattung im Rahmen des *Management Commentary* stellt aus der Sicht des IASB für die Unternehmensleitung eine Möglichkeit zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vor dem Hintergrund der Unternehmensziele und Strategien zur Erreichung dieser Ziele dar. Die im *Management Commentary* enthaltenen Informationen sind aus diesem Grunde für Investoren und andere Nutzer des Abschlusses von hoher Bedeutung.

Während einerseits eine *Management Commentary*-Berichterstattung in vielen Rechtskreisen verpflichtend ist (so auch in Deutschland in der Form der Lageberichterstattung nach §§ 289 f. bzw. 315 HGB), gibt es andererseits eine Reihe von Rechtskreisen, in denen für eine solche Berichterstattung keine Regelungen existieren. Vor diesem Hintergrund hatten viele Ersteller und Nutzer von Abschlüssen dem IASB den Bedarf für die Bereitstellung entsprechender Leitlinien angezeigt.

Die Vorschläge des IASB stützen sich auf internationale *Best Practices* für die Erstellung und Darstellung von *Management Commentaries*. Der Board ist der Meinung, dass freiwillig anzuwendende Leitlinien die Stetigkeit und die Vergleichbarkeit von *Management Commentaries* zwischen verschiedenen Rechtskreisen erhöhen.

Dem jetzt vorliegenden Entwurf war die Veröffentlichung eines Diskussionspapiers im Jahr 2005 vorausgegangen, das durch ein Projektteam bestehend aus Vertretern verschiedener nationaler Standardsetzer – darunter auch das DRSC – erarbeitet worden war.

Stellungnahmen zum Entwurf *Management Commentary* können bis zum 1. März 2010 eingereicht werden.

Aktuelle Projekte des IFRIC mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
1 <a href="#">IFRIC D25</a>	Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments	5. Oktober 2009



# IASB & IFRIC

## 1 IFRIC D25 – Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments

Am 6. August 2009 hat das IFRIC den Interpretationsentwurf D25 *Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalinstrumenten (Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments)* veröffentlicht.

Im gegenwärtigen Marktumfeld verhandeln manche Unternehmen die Bedingungen ihrer finanziellen Verbindlichkeiten mit den Gläubigern neu. Unter Umständen akzeptieren die Gläubiger dabei Aktien oder andere Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens zur vollen oder teilweisen Tilgung der finanziellen Verbindlichkeiten. Das IFRIC wurde nach Leitlinien gefragt, wie ein Unternehmen solche Transaktionen in Übereinstimmung mit IAS 39 *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung* und IAS 32 *Finanzinstrumente: Darstellung* zu bilanzieren hat. Der IFRIC D25 schlägt vor, dass:

- die Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens einen Teil jeglichen „gezählten Entgelts“ zur Tilgung der finanziellen Verbindlichkeit darstellen;
- die Eigenkapitalinstrumente entweder zu ihrem Fair Value oder zum Fair Value der getilgten Verbindlichkeit bewertet werden, was immer verlässlicher bestimmbar ist;
- jegliche Differenz zwischen dem Buchwert der getilgten finanziellen Verbindlichkeit und des anfänglichen Bewertungsbetrages der Eigenkapitalinstrumente in der laufenden Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens erfasst wird.

Der Entwurf kann bis zum 5. Oktober 2009 kommentiert werden.

Aktuelle Projekte der IASC Foundation mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
1 <a href="#">IASCF Constitution</a>	Part 2 of the Constitution Review, Proposals for Enhanced Public Accountability	30. November 2009

## 1 IASCF Constitution – Part 2 of the Constitution Review, Proposals for Enhanced Public Accountability

Die Treuhänder der IASC Foundation haben am 9. September 2009 die Änderungsvorschläge veröffentlicht, die den zweiten Teil der Satzungsüberarbeitung betreffen (*Constitution Review Part 2*).

Die im Abstand von fünf Jahren durchzuführende Überarbeitung wurde in zwei Teile gegliedert, wobei die Änderungen aus dem ersten Teil bereits am 1. Februar 2009 in Kraft traten (vgl. [DRSC-Quartalsbericht Q1/2009](#), S. 14).



# IASB & IFRIC

Der zweite Teil der Satzungsüberarbeitung zielt nun auf die Bereiche ab, die im ersten Teil nicht adressiert wurden. So soll eine Namensänderung der IASC Foundation in IFRS Foundation und des IASB in IFRS Board erfolgen. Eine Klarstellung der Zielsetzung der Organisation, die Einordnung der Rolle des Monitoring Board und eine stärkere Zusammenarbeit des IASB mit Organisationen, deren Ziele mit denen der IASC Foundation vereinbar sind, gehören ebenfalls zu den vorgeschlagenen Änderungen. Weiterhin sollen Modifikationen hinsichtlich der Konsultationszeit unter außergewöhnlichen Umständen, der Amtszeit der Boardmitglieder, der geografischen Zusammensetzung der Treuhänder und der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Eine Änderung der Formulierung von „Bilanzstandards“ (*accounting standards*) hin zu „Finanzberichterstattungsstandards“ (*financial reporting standards*) im Satzungstext ist ebenso geplant wie die zur Prozessverbesserung vorgesehene Notwendigkeit der Rücksprache des IASB mit den Treuhändern und dem SAC bei der Erstellung des Arbeitsprogramms.

Die Änderungsvorschläge wurden im September in London und werden im Oktober in New York und Tokio bei öffentlichen *Round Table*-Gesprächen diskutiert. Die Umsetzung der Änderungen soll laut Zeitplan Anfang 2010 erfolgen.

Der IASB bittet um Stellungnahmen bis zum 30. November 2009.

## c) Verabschiedete Vorschriften in Q3/2009

### IFRS for SMEs

Am 10. Juli 2009 hat der IASB einen International Financial Reporting Standard (IFRS) für kleine und mittelgroße Unternehmen (*small and medium sized entities* (SMEs)) veröffentlicht.

Nach einem fünfjährigen Entwicklungsprozess, in dem umfangreiche Konsultationen mit kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMUs) in der ganzen Welt erfolgten, hat der IASB jetzt einen eigenständigen Standard für die Bilanzierung von kleinen und mittelgroßen Unternehmen vorgelegt. Im Vergleich zu den vollen IFRS wurden viele darin enthaltene Prinzipien zur Bilanzierung und Bewertung von Vermögenswerten, Schulden, Erträgen und Aufwendungen vereinfacht, für KMUs nicht relevante Themengebiete weggelassen und die Anzahl der vorgeschriebenen Anhangangaben reduziert. Damit soll den Bedürfnissen von KMUs und den Nutzern von deren Abschlüssen Rechnung getragen werden. Dies soll zusätzlich dadurch erreicht werden, dass die künftige Überarbeitung des *IFRS for SMEs* nur alle drei Jahre erfolgen soll.

Im Besonderen sind folgende Änderungen im Vergleich zu dem *Exposure Draft* (ED) *IFRS for SMEs* zu nennen:

- eigenständiges Dokument ohne Querverweise auf die vollen IFRS (mit einziger Ausnahme, der optionalen Anwendung von IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement*),



# IASB & IFRIC

- Umstrukturierung der Regelungen zur Abbildung von Finanzinstrumenten und Hinzufügung von einschlägigen Beispielen,
- planmäßige Abschreibung immaterieller Vermögenswerte mit unbegrenzter Nutzungsdauer einschließlich Geschäfts- oder Firmenwert,
- Streichung der Wahlrechte zur Neubewertung von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen,
- aufwandswirksame Erfassung von Forschungs- und Entwicklungskosten sowie Fremdkapitalkosten,
- Aufnahme der Änderungen aus IAS 32 zu kündbaren Finanzinstrumenten,
- Anpassung der Wertminderungsvorschriften an IAS 36 (z.B. Definition des erzielbaren Betrags und des Nutzungswerts),
- Übernahme spezieller Bereiche aus den IFRICs, wie z.B. Prämien gut-schriften (IFRIC 13) und Definition der Mitgliedsbeiträge als Eigenkapital (IFRIC 2).

Der *IFRS for SMEs* tritt unmittelbar mit seiner Veröffentlichung in Kraft und könnte damit grundsätzlich in jedem Rechtskreis angewendet werden, unabhängig davon, ob dieser die vollen IFRS übernommen hat oder nicht. Dabei hat jeder Rechtskreis festzulegen, welche Unternehmen diesen Standard anwenden sollen. In Deutschland ergibt sich daraus derzeit nur die Möglichkeit einer freiwilligen, zusätzlichen Anwendung neben der vorgeschriebenen Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

Der *IFRS for SMEs* enthält neben dem Standardtext und der Grundlage für Schlussfolgerungen auch Umsetzungsleitlinien, die einen Musterabschluss und eine Checkliste zu Ausweis- und Angabepflichten umfassen.

## **Additional Exemptions for First-time Adopters: Amendments to IFRS 1**

Der IASB hat am 23. Juli 2009 Änderungen an IFRS 1 *Erstmalige Anwendung der IFRS* veröffentlicht.

Mit dieser Standardänderung werden folgende Vereinfachungen in IFRS 1 aufgenommen:

Im Rahmen einer Erstbewertung nach IFRS wird ein Wahlrecht eingefügt, Vermögenswerte der Öl- und Gasindustrie anstelle einer rückwirkenden Bewertung mit einem Ersatzwert zu erfassen. Die Anwendung des Ersatzwerts ist nur zum Zeitpunkt des Übergangs auf die IFRS zulässig.

Ferner ist es im Rahmen einer Erstbewertung nach IFRS im Zuge des Übergangs auf IFRS zulässig, auf eine nach IFRIC 4 *Determining whether an arrangement contains a lease* vorgeschriebene Klassifizierung zu verzichten. Möglich ist dies, wenn der Sachverhalt nach vorheriger Rechnungslegungsnorm schon so klassifiziert wurde wie es nach IFRIC 4 vorgeschrieben wird.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2010 beginnen, anzuwenden. Die frühere Anwendung ist grundsätzlich zulässig.



# IASB & IFRIC

## d) Sonstiges

### IASB veröffentlicht die Arbeitsversion eines Diskussionspapiers zu Rohstoffindustrien

Der IASB hat die „Arbeitsversion“ eines Diskussionspapiers zu Rohstoffindustrien (*Extractive Industries*) auf seiner Internetseite zur Information eingestellt. Erstellt wurde das Papier von einer Projektgruppe, die sich aus Mitarbeitern der nationalen Standardsetzer aus Australien, Kanada, Norwegen und Südafrika zusammensetzt. Das Papier umfasst alle Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit sogenannten Upstream-Aktivitäten, d.h. der Suche, der Entdeckung sowie dem Abbau und der Gewinnung von Mineralien, Gas und Öl. Dabei geht es um Definition, Ansatz,

Bewertung und Angabepflichten für Mineralien sowie Öl- und Gasreserven.

Nach den derzeitigen Planungen des IASB soll die Kommentierungsphase erst im ersten Quartal 2010 beginnen. Das Projekt ist ein Forschungsprojekt, welches momentan nicht Teil des aktiven Arbeitsprogramms des IASB ist. Aufgrund seines umfangreichen Arbeitsprogramms hat sich der IASB dazu entschlossen, die Kommentierungsphase zu diesem Projekt zu verschieben.

### Empfehlungen der FCAG zur Standardsetzung nach der Finanzkrise

Die Financial Crisis Advisory Group (FCAG), eine von IASB und FASB eingerichtete Beratungsgruppe zur Finanzmarktkrise, hat am 28. Juli 2009 ihren Bericht mit Empfehlungen hinsichtlich der Standardsetzungsaktivitäten und anderer Änderungen des internationalen Regulierungsumfeldes nach der weltweiten Finanzmarktkrise veröffentlicht. Der Bericht, den Sie [hier](#) (in englischer Sprache) herunterladen können, enthält Empfehlungen zur Verbesserung von Funktion und Effektivität der globalen Standardsetzung in

vier Hauptbereichen:

- effektive Finanzberichterstattung,
- Grenzen der Finanzberichterstattung,
- Konvergenz der Rechnungslegungsstandards,
- Unabhängigkeit und Rechenschaftspflicht der Standardsetzer.

Die FCAG wird im Dezember erneut zusammenkommen, um die aus ihren Hinweisen resultierenden Fortschritte zu überprüfen. Die Presseerklärung des IASB können Sie [hier](#) (in englischer Sprache) herunterladen.

### World Standard-Setter (WSS) Conference am 10. und 11. September 2009

Die Konferenz der Standardsetzer aus aller Welt, die einmal jährlich vom IASB in London ausgerichtet wird, fand in diesem Jahr am 10. und 11. September 2009 statt. Die folgenden IASB-Projekte wurden, besonders auch im Hinblick auf die anhaltende Finanzmarktkrise, während der zweitägigen Sitzung diskutiert:

- Konsolidierung,
- Ausbuchung,
- Ertragserfassung,
- Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung.

Darüber hinaus konnten die Teilnehmer zwischen verschiedenen Sitzungen wählen, die u.a. folgende IASB-Projekte bzw. Bilanzierungsthemen zum Gegenstand hatten:

- IFRS für KMU,
- Finanzinstrumente mit Eigenkapitaleigenschaften,
- Leasingverhältnisse,
- Ertragssteuern, zur Diskussion stehende Bewertungsmaßstäbe (themen- und projektübergreifend).



# IASB & IFRIC

## e) Protokolle Q3/2009

<i>Sitzungen</i>	<b>IASB</b>	<b>IFRIC</b>	<b>SAC</b>
<b>Juli</b>	<a href="#">IASB Update</a>	<a href="#">IFRIC Update</a>	-
<b>August</b>	<a href="#">IASB Update</a> (Sondersitzung)	<a href="#">IFRIC Update</a> (Sondersitzung)	-
<b>September</b>	<a href="#">IASB Update</a> <a href="#">IASB Update</a> (Sondersitzung am 22.09.2009)	-	-

Nachrichtlich: [Protokoll](#) der SAC-Sitzung am 22./23. Juni 2009



# Andere Organisationen

## Aus der Arbeit anderer Organisationen

### a) EFRAG

Nachfolgend werden die aktuell zur Kommentierung durch die interessierte Öffentlichkeit ausstehenden Verlautbarungen der EFRAG dargestellt.

### Verlautbarungen mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle *Effect Studies* („ES“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① <a href="#">ES zu Amendments to IFRS 1</a>	First-time Adoption of International Financial Reporting Standards: Additional Exemptions for First-time Adopters	7. Oktober 2009

#### ① **ES zu Amendments to IFRS 1 – First-time Adoption of International Financial Reporting Standards: Additional Exemptions for First-time Adopters**

Am 8. September 2009 hat die EFRAG im Auftrag der Europäischen Kommission eine *Effect Study* zu IFRS 1 *First-time Adoption of IFRS: Additional Exemptions for First-time Adopters* veröffentlicht. Die EFRAG kommt darin zu dem vorläufigen Ergebnis, dass der Nutzen, der aus der Anwendung der Änderungen resultiert, die zusätzlichen Kosten übersteigt.

Weiterhin wird von der EFRAG in der Verlautbarung die vorläufige Auffassung vertreten, dass die Änderungen die Kriterien der EU-Verordnung für eine Übernahme in europäisches Recht erfüllen und daher der EU-Kommission die Übernahme empfohlen werden sollte.

Zur abschließenden Beurteilung in Bezug auf die oben ausgeführten Kriterien sowie zu allen weiteren Aspekten der vorläufigen fachlichen Beurteilung bittet die EFRAG um Stellungnahme bis zum 7. Oktober 2009.

Aktuelle *Draft Endorsement Advices* („DEA“) im Rahmen der Endorsement-Aktivitäten der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
	In der oben dargestellten <i>Effect Study</i> der EFRAG zu den Änderungen zu IFRS 1 <i>First-time Adoption of International Financial Reporting Standards: Additional Exemptions for First-time Adopters</i> ist eine erste Beurteilung hinsichtlich der Erfüllung/Nicht-Erfüllung der Endorsement-Kriterien und hinsichtlich der daraus abzuleitenden Empfehlung bezüglich der Übernahme/Nicht-Übernahme der Vorschriften in europäisches Recht enthalten, für die ebenfalls eine Kommentierung erbeten wird.	
	Damit entfällt die separate Veröffentlichung eines DEA für diese Interpretation.	



# Andere Organisationen

Aktuelle Draft Comment Letters („DCL“) und Discussion Paper („DP“) der EFRAG im Rahmen der proaktiven Aufgaben der EFRAG mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① <a href="#">DCL zum ED/2009/11</a>	Improvements to IFRSs	1. November 2009
② <a href="#">PAAinE DP zu Performance Reporting</a>	Performance Reporting – A European Discussion Paper	31. Dezember 2009

## ① DCL zum ED/2009/11 – Improvements to IFRSs

Die EFRAG hat am 23. September 2009 ihren Stellungnahmeentwurf zum IASB Exposure Draft ED/2009/10 *Discount rate for Employee Benefits – Proposed amendments to IAS 19* veröffentlicht.

Im Wesentlichen stimmt die EFRAG allen 15 vom IASB vorgeschlagenen Änderungssachverhalten zu. Im Einzelnen enthält der Stellungnahmeentwurf folgende ergänzende bzw. die Zustimmung einschränkende Anmerkungen:

- Sachverhalt 3: IFRS 3 – Übergangsvorschriften für bedingte Gegenleistungen

Die EFRAG äußert Bedenken, inwieweit ein Verweis auf Vorschriften des IFRS 3 (überarbeitet 2004) zweckdienlich ist vor dem Hintergrund, dass dieser Standard mit Veröffentlichung von IFRS 3 (überarbeitet 2008) zurückgezogen wurde und mit dem Endorsement des 2008 veröffentlichten IFRS 3 nicht mehr Bestandteil der „IFRSs as endorsed in Europe“ ist.

- Sachverhalt 4: IFRS 3 – Bewertung des Anteils nicht beherrschender Gesellschafter

Die EFRAG ist der Auffassung, dass durch die Änderung des Begriffs und der Definition von „Minderheitenanteil“ zu „Anteil nicht beherrschender Gesellschafter“ keine Änderung des Anwendungsbereichs, mithin der Instrumente, die unter den Anteil nicht beherrschender Gesellschafter zu subsumieren sind, verbunden ist. Unabhängig davon, ist aus Sicht der EFRAG allerdings grundsätzlich nichts gegen die vom IASB vorgeschlagene Änderung einzuwenden, wenn sie dazu dient, möglichen zukünftigen Unterschieden bei der Bilanzierung von Anteilen nicht beherrschender Gesellschafter entgegen zu wirken. Darüber hinaus empfiehlt die EFRAG die Hintergründe des Änderungsvorschlags in der *Basis for Conclusions* eingehender zu erläutern und die konkrete Formulierung des Änderungsvorschlags zu überdenken.

- Sachverhalt 8: IAS 8 – Änderungen in der Terminologie der qualitativen Anforderungen

Gleichwohl die EFRAG den diesem Änderungsvorschlag zugrunde lie-



# Andere Organisationen

genden Änderungen des Rahmenkonzepts (Phase A des *Conceptual Framework*-Projekts des IASB) in ihrer Stellungnahme seinerzeit nicht zugestimmt hatte, befürwortet die EFRAG die Auffassung des IASB, dass die IAS 8-Terminologie sofort in Einklang mit der Terminologie des geänderten Rahmenkonzepts gebracht werden sollte, mithin den IASB-Änderungsvorschlag bezüglich IAS 8. EFRAG kritisiert jedoch, dass die Folgeänderungen zu IAS 8 vor der Veröffentlichung des entsprechenden finalen Kapitels des Rahmenkonzepts kommentiert werden sollen. Aus Sicht von EFRAG wäre es wünschenswert gewesen, wenn der IASB diese IAS 8-Folgeänderungen gleichzeitig mit den Änderungsvorschlägen zum Rahmenkonzept, Phase A, zur Kommentierung veröffentlicht hätte.

- Sachverhalt 10: IAS 27 – Wertminderung von Anteilen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen und gemeinschaftlich geführten Unternehmen im Einzelabschluss

Die EFRAG stimmt dem Änderungsvorschlag dahingehend zu, dass aus Sicht der EFRAG die Anwendung der IAS 39-Regelungen zur Bestimmung, ob und in welcher Höhe eine Wertminderung bei o.g. Anteilen vorliegt, im Einzelabschluss sachgerecht ist. Die EFRAG lehnt allerdings die vorgeschlagene Änderung von IAS 27.38(b) ab. Diese sei einerseits nicht in der *Basis for Conclusions* erläutert und bedeute aus Sicht der EFRAG andererseits eine Einschränkung des bisherigen Wahlrechts, die die EFRAG für nicht angemessen hält.

Der Stellungnahmeentwurf der EFRAG kann bis zum 1. November 2009 kommentiert werden.

## 2 PAAinE DP zu Performance Reporting – A European Discussion Paper

EFRAG und die nationalen Standardsetzer von Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Polen, Schweden und Spanien haben am 25. März 2009 ein Diskussionspapier mit dem Titel *Performance Reporting: A European Discussion Paper* veröffentlicht. Das Diskussionspapier entstand im Rahmen von PAAinE und folgt dem ersten Diskussionspapier mit dem Titel *What (if anything) is wrong with the good old income statement?*, welches im November 2006 publiziert wurde. Das aktuelle Diskussionspapier untersucht und erörtert Schlüsselfragen der Erfolgsberichterstattung (*performance reporting*).

Das PAAinE-Diskussionspapier wurde vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion des IASB zu Fragen der *Financial Statement Presentation* initiiert. In diesem Zusammenhang haben IASB und FASB gemeinsam im November 2008 das Diskussionspapier *Preliminary Views on Financial Statement Presentation* herausgebracht. Einige grundsätzliche Fragestellungen hinsichtlich der Darstellung von Informationen zum finanziellen Erfolg (*financial performance*) werden in dem Diskussionspapier nur am Rande oder gar nicht adressiert. Dazu gehören u.a. die Fragestellungen, ob die Zeile Nettogewinn (*net income*) beibehalten



# Andere Organisationen

werden soll und wenn ja, welche Erträge und Aufwendungen Bestandteil des Nettogewinns sein sollten oder auch, welche Rolle das sogenannte *recycling* im Rahmen der Erfolgsberichterstattung spielen sollte. Das PAAinE-Diskussionspapier *Performance Reporting* setzt sich mit diesen Fragen auseinander.

Im Diskussionspapier wird festgestellt, dass aufgrund der Komplexität und Mehrdimensionalität des Begriffs *performance*, dieser nicht in einer Schlüsselzeile erfassbar ist. Dennoch gibt es einen Bedarf an relevanten und verständlichen Schlüsselzeilen, deren Bereitstellung Grundlage für die Kommunikation mit dem Markt und eine Ausgangsposition für weitere Analysen darstellt. Es ist daher wichtig, dass Erträge und Aufwendungen disaggregiert und neukategorisiert werden, um zukünftig die möglichst nützlichsten Schlüsselzeilen darzustellen. Im Papier wird ebenso festgestellt, dass die Frage, ob *recycling* notwendig ist, stark vom verwendeten Aggregations-/Disaggregationsmodell abhängt.

Die Kommentierungsfrist für das gegenwärtige Diskussionspapier endet am 31. Dezember 2009.

## EFRAG Endorsement Advices

Im abgelaufenen Quartal hat die EFRAG gegenüber der EU-Kommission folgende Endorsement Advices abgegeben:

- [Endorsement Advice](#) zu den Änderungen zu *Improvements to IFRSs* (April 2009) sowie
- [Endorsement Advice](#) zu den Änderungen zu IFRS 2 *Group Cash-settled Share-based Payment Transactions* und darin jeweils die Übernahme empfohlen. Die Übernahmeempfehlung zu den Änderungen zu *Improvements to IFRSs*

enthält dabei die Minderheitenmeinungen einiger EFRAG TEG-Mitglieder, die die Übernahme einzelner Änderungen innerhalb der Gesamtheit der Änderungen zu *Improvements to IFRSs* ablehnen. Die Ablehnung bezieht sich dabei auf die Änderungen zu IFRS 8 *Disclosure of information about segment assets* (zwei Mitglieder) und IAS 39 *Scope exemption for business combination contracts* (ein Mitglied).

## Weitere Aktivitäten

### Erste Sitzung des neu konstituierten EFRAG Supervisory Board

Am 14. September 2009 trafen sich die Mitglieder des EFRAG Supervisory Board (EFRAG SB) unter Vorsitz von Pedro Solbes zu ihrer ersten Sitzung. Nach der Berichterstattung über die Aktivitäten der Technical Experts Group (TEG) und des Planning and Resource Committee (PRC) durch den jeweiligen Vorsitzenden, ernannte das EFRAG SB die **Mitglieder des Nominierungskomitees** (Nominating Committee)

- Jorge Gil Lozano, Spanien,
- Robin Jarvis, Großbritannien,
- Gérard de la Martinière, Frankreich,
- Hans von Damme, Niederlande,
- Jens Røder, Dänemark und

- Peter Sampers, Niederlande,

sowie die **Mitglieder des Prüfungs- und Haushaltskomitees** (Audit and Budget Committee)

- Patrick De Vos, Belgien,
- John Kellas, Großbritannien,
- Gérard de la Martinière, Frankreich und
- Angelo Provasoli, Italien.

Das EFRAG SB bestätigte außerdem Peter Sampers als Interimsvorsitzenden des PRC.

Darüber hinaus stellte das EFRAG SB einen Zeitplan zur Kommentierung des



# Andere Organisationen

zweiten Teils der Satzungsüberprüfung der IASC Foundation auf und verabschiedete einen Bericht an die Hauptversammlung bezüglich der Änderungen der EFRAG Statuten und interner Regeln zur Auslagerung der EFRAG SB-Mitglieder.

Die Pressemitteilung der EFRAG (in englischer Sprache) können Sie [hier](#) herunterladen. Die nächste Sitzung des EFRAG Supervisory Board findet am 24. November 2009 statt.

## b) EU-Kommission

### Endorsement

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Vorschriften in europäisches Recht übernommen:

- IFRIC 15 *Agreements for the Construction of Real Estate*, ([ABI. EU Nr. L 191/5 vom 23.07.2009](#)),
- Änderungen zu IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement* und IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures "Reclassification of Financial Assets – Effective Date and Transition"* (veröffentlicht November 2008), ([ABI. EU Nr. L 239/48 vom 10.09.2009](#)) sowie
- Änderungen zu IAS 39 *Financial Instruments: Recognition and Measurement: Eligible Hedged Items* (veröffentlicht Juli 2008), ([ABI. EU Nr. L 244/6 vom 16.09.2009](#))

- *Improvements to IFRSs* (veröffentlicht April 2009)
- Änderungen zu IFRS 2 *Group Cash-settled Share-based Payment Transactions* (veröffentlicht Juni 2009)
- Änderungen zu IFRS 1 *Additional Exemptions for First-time Adopters* (veröffentlicht Juli 2009)
- IFRIC 17 *Distributions of Non-cash Assets to Owners*
- IFRIC 18 *Transfer of Assets from Customers*.

Damit steht die Übernahme folgender Vorschriften in europäisches Recht aus (vgl. [Endorsement Status Report der EFRAG](#)):

- IFRS 1 *First-time Adoption of International Financial Reporting Standards* (überarbeitet 2008),
- Änderungen zu IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures – Improving Disclosures about Financial Instruments* (veröffentlicht März 2009),
- Änderungen zu IFRIC 9 und IAS 39 *Embedded Derivatives* (veröffentlicht März 2009),

Mit Ausnahme von IFRS 1 (geändert 2009), für den die abschließende Endorsement-Verlautbarung im Oktober 2009 erwartet wird, liegen für alle o.g. Vorschriften positive Übernahmeempfehlungen (Endorsement Advices) der **EFRAG** vor.

Für IFRS 1 (überarbeitet 2008), IFRS 7 (geändert 2009), IFRIC 9/IAS 39 (geändert 2009), IFRIC 17 und IFRIC 18 wird die Übernahme in europäisches Recht für das **4. Quartal 2009**, für *Improvements to IFRSs* (April 2009) und IFRS 2 (geändert 2009) für das **1. Quartal 2010** erwartet.

Informationen zum Übernahmezeitpunkt von IFRS 1 (geändert 2009) sind bisher noch nicht bekannt.

## Weitere Aktivitäten

### Gesetzesvorschlag zur Überarbeitung der 4. und 7. EG-Richtlinien verschoben

Angesichts der am 9. Juli 2009 erfolgten Veröffentlichung des *IFRS for SMEs* durch den IASB (vgl. S. 10 dieses Quartalsberichts) hat die Europäische Kommission beschlossen, den Zeitraum für die Überarbeitung der 4. und 7. EG-Richtlinien („Rechnungslegungsrichtlinien“) zu ver-

längern, um Konsultationen zu diesem IFRS und zu den besonderen Erfordernissen der europäischen Finanzberichterstattung durchführen zu können. Der Stab der Kommission wird dazu die Meinungen der betroffenen Interessengruppen einholen. Der Gesetzesvorschlag zur Überarbeitung



# Andere Organisationen

der Rechnungslegungsrichtlinien wird daher in diesem Jahr nicht mehr erfolgen. In seiner [Stellungnahme](#) vom 24. April 2009 zum [Konsultationspapier](#) der Kommission hatte der DSR bereits auf den für notwendige Diskussionen zu engen Zeitrahmen

des Projekts hingewiesen. Die Presseerklärung der Europäischen Kommission (in englischer Sprache) mit dem Hinweis auf die Kommentierungsmöglichkeit für betroffene Interessengruppen können Sie [hier](#) herunterladen.

## Stellungnahme der Europäischen Kommission zum IASB Standardentwurf ED/2009/7 Financial Instruments: Classification and Measurement

Die Europäische Kommission hat in einem Schreiben an den IASB vom 15. September 2009 zu dessen Vorschlägen hinsichtlich der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (ED/2009/7 *Financial Instruments: Classification and Measurement*) Stellung genommen und hierin einige grundsätzliche Bedenken geäußert. Generell stellt die EU-Kommission fest, dass die in drei Phasen unterteilte Überarbeitung des IAS 39 eine abschließende Beurteilung der einzelnen Abschnitte vor Beendigung des Gesamtprojekts erschwert. Insgesamt erachtet die Kommission die vom IASB angestrebte Vereinfachung des IAS 39 unter Berücksichtigung der angesichts der Finanzmarktkrise aufgetretenen Bedenken gegenüber gegenwärtigen Bilanzierungsregelungen für Finanzinstrumente jedoch als sinnvoll. Auf jeden Fall müsse das Schlüsselproblem – die Wertminderung von Schuldtiteln, die als „zur Veräußerung verfügbar“ klassifiziert sind – bis Ende 2009 gelöst werden.

Standardentwurfs ausgetauscht wurden. Dabei wurden Befürchtungen zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschläge des IASB bei einigen Unternehmen zu einer unangemessenen Anwendung der Fair Value-Bilanzierung führen könnten. Dies könne wiederum zu einer verstärkten Ergebnisvolatilität und damit zur Schwächung der finanziellen Stabilität führen. Dieses Ergebnis stünde der Forderung der G20 sowie des ECOFIN-Rats nach Rechnungslegungsstandards, die die finanzielle Stabilität nicht schwächen, sondern die Entscheidungsnützlichkeit und Relevanz der Finanzberichterstattung verbessern, entgegen.

Die Kommission verweist in ihren Schreiben zudem auf zwei Treffen mit Vertretern verschiedener Interessengruppen (u.a. Ersteller, Investoren, Prüfer), in denen Standpunkte zu den Vorschlägen des

Die Europäische Kommission befürchtet darüber hinaus, dass die Vorschläge des ED eine Umkehr der aufgrund der IAS 39-Änderungen vom Oktober 2008 durchgeführten Umklassifizierungen (vom Fair Value zu fortgeführten Anschaffungskosten) nach sich ziehen könnten, was die Kommission für nicht sachgerecht erachtet.

Die vollständige Stellungnahme der EU-Kommission (in englischer Sprache) können Sie [hier](#) herunterladen.

### c) Protokolle Q3/2009

Sitzung	ARC	EFRAG	EU Roundtable for Consistent Application	SARG
Juli	<a href="#">Protokoll (Entwurf)</a>	<a href="#">EFRAG Update</a>	-	<a href="#">Protokoll</a>
August	-	<a href="#">EFRAG Update</a>	-	-
September	-	EFRAG Update <sup>1</sup>	-	-

Nachrichtlich: [Protokoll](#) der ARC-Sitzung am 12. Juni 2009

<sup>1</sup> Die EFRAG Updates für die Sitzungen des EFRAG TEG vom 1. bis 3. September 2009 und vom 16. September 2009 standen bei Redaktionsschluss nicht zur Verfügung und werden nach Veröffentlichung nachgereicht.



## Aus der Arbeit des DRSC (DSR/RIC/Arbeitsgruppen)

### a) Organe, Gremien und Arbeitsgruppen

Eine ausführliche Darstellung der Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise der Organe und Gremien des DRSC e.V. finden Sie in unserem [Quartalsbericht Q1/2006](#),

S. 16 ff. Im Folgenden informieren wir Sie daher über die im dritten Quartal erfolgten Veränderungen:

#### *Arbeitsgruppen:*

Nach dem Ausscheiden von Dr. Alexander Büchel aus dem DRSC am 31. Juli 2009 hat **Christin Semjonow**, Projektmanagerin beim DRSC, seine Nachfolge als zuständige Projektmanagerin der Arbeits-

gruppe „Pensionen“ angetreten. **Dr. Alexander Büchel**, Genossenschaftsverband Bayern e.V., wurde mit sofortiger Wirkung als ordentliches Mitglied in die Arbeitsgruppe „Pensionen“ aufgenommen.

### b) Aktivitäten des abgelaufenen Quartals (Q3/2009)

Sämtliche Projekte des IASB, des IFRIC und der EFRAG werden kontinuierlich von den Gremien des DRSC (DSR und RIC) begleitet.

Nachfolgend werden die im abgelaufenen Quartal abgegebenen Stellungnahmen und sonstigen Verlautbarungen dargestellt.

### Stellungnahmen und sonstige Verlautbarungen der Gremien

- 1 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Prepayments of a Minimum Funding Requirement \(proposed amendments to IFRIC 14\) vom 6. Juli 2009](#)
- 2 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Prepayments of a Minimum Funding Requirement \(proposed amendments to IFRIC 14\) vom 13. Juli 2009](#)
- 3 [Hinweis des RIC zur Erhöhung des Pflichtbeitrags zum Pensions-Sicherungs-Verein \(PSV\) vom 8. Juli 2009](#) und [Klarstellung zum Hinweis des RIC zur Erhöhung des Pflichtbeitrags zum Pensions-Sicherungs-Verein \(PSV\) vom 3. August 2009](#)
- 4 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Derecognition – Proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7 vom 13. Juli 2009](#)
- 5 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Derecognition – Proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7 vom 13. Juli 2009](#)
- 6 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum DP Leases – Preliminary Views vom 15. Juli 2009](#)
- 7 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des DP Leases – Preliminary Views vom 15. Juli 2009](#)



- 8 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Income Tax vom 29. Juli 2009](#)
- 9 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Income Tax vom 29. Juli 2009](#)
- 10 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum Request for Information \('Expected loss Model'\) Impairment of Financial Assets: Expected Cash Flow Approach vom 28. August 2009](#)
- 11 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zu EFRAG's Assessments of Amendments to IFRS 2 Group Cash-settled Share-based Payment Transactions vom 28. August 2009](#)
- 12 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum DP Credit Risk in Liability Measurement vom 1. September 2009](#)
- 13 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des DP Credit Risk in Liability Measurement vom 1. September 2009](#)
- 14 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of the April 2009 Improvements to International Financial Reporting Standards \(Project Cycle 2007-2009\) vom 4. September 2009](#)
- 15 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Classification of Rights Issues: Proposed amendment to IAS 32 vom 4. September 2009](#)
- 16 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Financial Instruments: Classification and Measurement vom 14. September 2009](#)
- 17 [Stellungnahme des RIC an das IFRIC zur Draft Interpretation IFRIC D25 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments vom 23. September 2009](#)
- 18 [Stellungnahme des RIC an die EFRAG zum DCL bzgl. der Draft Interpretation IFRIC D25 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments vom 23. September 2009](#)
- 19 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Fair Value Measurement vom 25. September 2009](#)
- 20 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Fair Value Measurement vom 25. September 2009](#)
- 21 [Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Discount Rate for Employee Benefits: Proposed amendments to IAS 19 vom 30. September 2009](#)
- 22 [Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Discount Rate for Employee Benefits: Proposed amendments to IAS 19 vom 30. September 2009](#)



## **1 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Prepayments of a Minimum Funding Requirement (proposed amendments to IFRIC 14) vom 6. Juli 2009**

Der DSR befürwortet in seiner Stellungnahme an den IASB die Änderung von IFRIC 14. Infolge der Änderung ist eine Vorauszahlung auf eine Mindestdotierungsverpflichtung unter bestimmten Umständen als Vermögenswert anzusetzen, anstatt – wie bisher – als Aufwand zu erfassen. Die Aufwandserfassung anstelle des Vermögenswertansatzes war eine unbeabsichtigte Konsequenz der Regelungen des IFRIC 14, die der IASB mit dem Änderungsvorschlag korrigiert.

## **2 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Prepayments of a Minimum Funding Requirement (proposed amendments to IFRIC 14) vom 13. Juli 2009**

In seiner Stellungnahme an die EFRAG bezüglich des EFRAG-Stellungnahmeentwurfs (*Draft Comment Letter, DCL*) zum ED *Prepayments of a Minimum Funding Requirement (proposed amendments to IFRIC 14)*, den Sie [hier](#) herunterladen können, verweist der DSR auf seine Ausführungen an den IASB, in denen er dem Vorschlag des IASB zur Änderung von IFRIC 14 zustimmt (siehe Nr. 1 oben).

## **3 Hinweis des RIC zur Erhöhung des Pflichtbeitrags zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) vom 8. Juli 2009 und Klarstellung zum Hinweis des RIC zur Erhöhung des Pflichtbeitrags zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) vom 3. August 2009**

Aus Anlass der für 2009 zu erwartenden deutlichen Erhöhung der Pflichtbeiträge zum Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) hat das RIC in einem Hinweis vom 8. Juli 2009 und nochmals klarstellend am 3. August 2009 auf die Besonderheiten der Bildung einer Rückstellung in Bezug auf den für das Jahr 2009 zu erwartenden Beitrag an den PSV hingewiesen. Die Erhöhung der Pflichtbeiträge ist auf die deutlich angestiegene Anzahl von Unternehmensinsolvenzen, die teilweise auch Großunternehmen betreffen, zurückzuführen. Für das Kalenderjahr 2008 betrug der Beitragssatz 1,8 Promille der Beitragsbemessungsgrundlage. In der Mitgliederversammlung des PSV vom 1. Juli 2009 wurde mitgeteilt, dass aufgrund des bis zum 30. Juni 2009 aufgelaufenen Schadenvolumens der ersten Jahreshälfte 2009, ein Beitragssatz in Höhe von 13,5 Promille erforderlich wäre.

Der Hinweis des RIC wurde speziell in Bezug auf eine Rückstellungsbildung im Rahmen eines Zwischenabschlusses zum 30. Juni 2009 für Unternehmen, bei denen das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, zur Verfügung gestellt (bei abweichendem Geschäftsjahr gelten die Ausführungen analog).

Der für die Bemessung der Rückstellung im Rundschreiben des PSV genannte Satz von 13,5 Promille ist allerdings nicht in voller Höhe, sondern zeitanteilig zu Grunde zu legen. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Beitrags-



satz für 2009 nicht feststeht und daher vom bilanzierenden Unternehmen zu schätzen ist. Der genannte Satz von 13,5 Promille stellt keine Prognose oder Hochrechnung dar, er berücksichtigt nur die bis zum 30. Juni 2009 bereits angefallenen Insolvenzfälle. Jeder weitere in der zweiten Jahreshälfte anfallende Insolvenzfall führt zu einer Erhöhung dieses Satzes. Die Einflussgrößen der möglichen Glättung und der Ermäßigung der Beiträge (§ 10 Abs. 2 BetrAVG) können eine gegenläufige Wirkung haben. Da der PSV-Beitrag ein Jahresbeitrag ist, hat zum 30. Juni 2009 eine zeitanteilige Rückstellung in Höhe von 6/12 des berechneten Jahresbeitrags zu erfolgen.

#### **4 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Derecognition – Proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7 vom 13. Juli 2009**

Der DSR lehnt das im ED vorgeschlagene Ausbuchungskonzept ab, weil es nach seiner Auffassung weder zu einer Verbesserung noch zu einer Vereinfachung der Bilanzierung führt. Kritisch werden insbesondere die folgenden Punkte gesehen:

- Beibehaltung des anhaltenden Engagements als Filter,
- der Fokus auf die Transferierbarkeit eines finanziellen Vermögenswertes als Hauptkriterium für Kontrolle, und
- die geforderten zusätzlichen Anhangangaben, die zu keinem Zusatznutzen für den Bilanzadressaten führen.

Der DSR begrüßt den im ED enthaltenen alternativen Ansatz als Ausgangspunkt für die Entwicklung eines verbesserten Ausbuchungskonzeptes. Um eine umfassende Beurteilung abgeben zu können, muss dieses Basiskonzept jedoch noch weiter ausgestaltet werden.

#### **5 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Derecognition – Proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7 vom 13. Juli 2009**

Der DSR stimmt nicht mit der Position von EFRAG überein, dass sich der IASB bei seiner Überarbeitung der Ausbuchungsregeln bis auf weiteres nur auf die Aspekte beschränken soll, die sich aus der Finanzmarktkrise ergeben haben.

Hinsichtlich seiner Auffassung zu den Vorschlägen des ED verweist der DSR auf die inhaltlichen Ausführungen in seiner Stellungnahme an den IASB (siehe Nr. 4 oben). Den EFRAG-Stellungnahmeentwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

#### **6 Stellungnahme des DSR an den IASB zum DP Leases – Preliminary Views vom 15. Juli 2009**

Der DSR hat seine Stellungnahme zum vom IASB veröffentlichten Diskussionspapier hinsichtlich Änderungen der Leasingbilanzierung beim Leasingnehmer (DP/2009/1 *Leases – Preliminary Views*) am 15. Juli 2009 verabschiedet. In sei-



ner Stellungnahme bringt der DSR zunächst zum Ausdruck, dass die getrennte Weiterentwicklung der Bilanzierungsvorschriften für Leasingnehmer einerseits und Leasinggeber andererseits keine Zustimmung findet. Darüber hinaus muss der Analyse der Leasinggeberbilanzierung ein deutlich breiterer Raum zugemessen werden, als dies der IASB in seinem Diskussionspapier getan hat.

Der vom IASB vorgeschlagene *Rights-of-Use* (RoU)-Ansatz, der die Basis der künftigen Leasingnehmerbilanzierung darstellen soll, findet seitens des DSR grundsätzlich Zustimmung. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer konsistenten Vorgehensweise die Anwendung dieses Ansatzes auch auf andere, bisher als schwebende Geschäfte bilanzierte, Geschäftsvorfälle zu fordern ist.

Die vom Board vorgeschlagene Verfahrensweise für mit Leasingverträgen verbundene Mietverlängerungs- bzw. Kaufoptionen wird vom DSR kritisch gesehen. Dem IASB zufolge soll der Leasingnehmer bereits bei der bilanziellen Erfassung die voraussichtliche (Nicht-)Ausübung der Optionen berücksichtigen. Im Falle einer voraussichtlichen Ausübung der Optionen führt diese Vorgehensweise zu einer entsprechend höheren Verbindlichkeit. Die Kritik des DSR basiert auf der Feststellung, dass grundsätzlich keine „gegenwärtigen Verpflichtungen“ vorliegen, es sei denn, die Optionsausübung seitens des Leasingnehmers ist als „nahezu sicher“ einzustufen. In diesem Zusammenhang weist der DSR auch auf die mit dem Vorschlag einhergehenden Bewertungsprobleme hin. Konzeptionell befürwortet der Standardisierungsrat vielmehr eine separate Bilanzierung dieser Optionen als selbständige Vermögenswerte.

Die vom Board vorgeschlagene Folgebewertung der Leasingverbindlichkeit auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode findet weitgehend Zustimmung, nicht hingegen eine optionale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert.

Auch weist der DSR darauf hin, dass in Bezug auf einige andere Projekte des IASB Inkonsistenzen zu verzeichnen sind (so werden z.B. zu dem Projekt *Revenue Recognition* und speziell zu den Vorschlägen zur bilanziellen Behandlung von Mehrkomponentengeschäften inhaltlich unterschiedliche Lösungen diskutiert).

## **7** Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des DP Leases – Preliminary Views vom 15. Juli 2009

In seinem Schreiben zu dem Stellungnahmeentwurf (*Draft Comment Letter*, DCL) der EFRAG zum IASB-Diskussionspapier *Leases – Preliminary Views*, den Sie [hier](#) herunterladen können, verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB geäußerten Positionen (siehe Nr. 6 oben). Die DSR-Stellungnahme an den IASB wurde dem Schreiben an die EFRAG beigelegt.



## 8 Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Income Tax vom 29. Juli 2009

Der DSR hat am 29. Juli 2009 seine Stellungnahme zum IASB-Exposure Draft (ED) *Income Tax* abgegeben. Darin lehnt der DSR den vorgelegten Entwurf ab, da er keine Verbesserung der Bilanzierung darstellt. Der vorgelegte Entwurf ist in weiten Teilen regelbasiert, erhöht die Komplexität der Bilanzierung latenter Steuern und ist in Teilen unter Kosten-Nutzen-Abwägungen abzulehnen.

Wesentliche Kritikpunkte sind:

- Die Definition des Steuerwertes ist insbesondere bezüglich der Nicht-Berücksichtigung der von der Geschäftsführung geplanten Realisierung nicht konsistent zu anderen IFRS und innerhalb des ED.
- Die Streichung der Ausnahme beim Erstansatz von Beteiligungen an Tochterunternehmen führt nach Ansicht des DSR nicht zu einer verbesserten Bilanzierung für aus dem erstmaligen Ansatz entstandene Differenzen.
- Eine auf Beteiligungen an ausländischen Tochtergesellschaften und Joint Ventures beschränkte Ausnahmegesetzgebung kann konzeptionell nicht begründet werden.
- Die vorgeschlagene Berechnung für die Berücksichtigung der ungewissen Steuerpositionen kann aufgrund mathematischer Gesetze irreführende Ergebnisse zur Folge haben. Um Hochrechnungen von bestmöglichen Einzelergebnissen zu vermeiden, sollte der Standard einen Hinweis enthalten, dass es Fälle gibt, in denen das bestmögliche Einzelergebnis zu Grunde zu legen ist.
- Die Darstellung von Steuererstattungen oder -verbindlichkeiten ist zu regelbasiert.

Darüber hinaus merkt der DSR an, dass die Umsetzung weiterer Teile des ED im neuen Standard IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen ohne Durchlaufen des Konsultationsprozesses keinen Einfluss auf die Ablehnung des ED durch den DSR hat, da eine Konvergenz zwischen den beiden Standards nicht zwingend ist.

## 9 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Income Tax vom 29. Juli 2009

In seinem Schreiben zu dem Stellungnahmeentwurf (*Draft Comment Letter*, DCL) der EFRAG zum IASB-Exposure Draft (ED) *Income Tax*, den Sie [hier](#) herunterladen können, verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB geäußerten Positionen (siehe Nr. 8 oben), die in weiten Teilen im Einklang mit dem DCL stehen. Die DSR-Stellungnahme an den IASB wurde dem Schreiben an die EFRAG beigelegt.



## 10 Stellungnahme des DSR an den IASB zum Request for Information ('Expected loss Model') Impairment of Financial Assets: Expected Cash Flow Approach vom 28. August 2009

In seiner Stellungnahme unterstützt der DSR das Vorgehen des IASB, das Wertminderungsmodell für finanzielle Vermögenswerte einer grundlegenden Überprüfung zu unterziehen. Da die Einführung eines *expected loss*-Modells mit Kosten und Zeitaufwand verbunden sein wird, begrüßt der DSR diese Anfrage des IASB vor der Entscheidung für ein neues Wertminderungsmodell, damit Kosten-Nutzen-Aspekte entsprechend berücksichtigt werden können.

Der DSR weist darauf hin, dass der Fokus der Diskussion im Hinblick auf ein entsprechendes Wertminderungsmodell auf Finanzinstitutionen gerichtet ist. Da ein solches Modell aber für alle IFRS-Anwender gelten soll, ist die bisher nicht näher definierte Anwendung dieses Modells auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ein wichtiger Punkt.

Hinsichtlich der Umsetzungsfähigkeit und den zu erwartenden Kosten kann der DSR als nationaler Standardsetzer nur die ihm mitgeteilten Meinungen wiedergeben:

- Ein Ansatz basierend auf erwarteten zukünftigen Cashflows erfordert eine regelmäßige Neuschätzung dieser Cashflows, die sich nur nach erheblichen Anpassungen der Unternehmensprozesse und EDV-Systeme umsetzen lässt. Dies wird zu umfangreichen Kosten führen (sowohl einmalig als auch laufend);
- Industrieunternehmen stützen ihre Wertminderungsermittlung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bereits teilweise auf historische Ausfallraten und begrüßen daher ein *expected loss*-Modell. Für andere finanzielle Vermögenswerte, z.B. Leasingforderungen, werden dagegen operationelle Herausforderungen gesehen;
- Finanzinstitutionen würden die Ausrichtung des Wertminderungsmodells an bereits bestehende aufsichtsrechtliche Regelungen begrüßen.

Bei den Detailfragen zur Anwendung des Modells bei variabel verzinslichen Finanzinstrumenten und zur Behandlung wertgeminderter Vermögenswerte innerhalb eines Portfolios spricht sich der DSR gegen detaillierte Einzelregelungen aus. Es sollten Grundprinzipien formuliert werden, innerhalb derer mögliche unterschiedliche, aber stetig angewandte, Vorgehensweisen zulässig sind.

## 11 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zu EFRAG's Assessments of Amendments to IFRS 2 Group Cash-settled Share-based Payment Transactions vom 28. August 2009

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Auffassung der EFRAG zu, dass die Änderungen an IFRS 2 *Share-based payment* die Endorsement-Kriterien der IAS-Verordnung erfüllen und daher in europäisches Recht übernommen werden sollten.



Die Stellungnahme des DSR in Bezug auf die Beurteilung der Kosten und Nutzen, die sich aus der Anwendung der Standardänderungen für Ersteller und Nutzer ergeben, basiert auf den Antworten der beim DRSC eingegangenen Stellungnahmen der DAX30-Unternehmen. Der DSR stimmt daher der EFRAG zu, dass der Nutzen aus der Anwendung des geänderten Standards höher ist als die Kosten.

## **12 Stellungnahme des DSR an den IASB zum DP Credit Risk in Liability Measurement vom 1. September 2009**

Der DSR hat am 1. September 2009 seine Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier *Credit Risk in Liability Measurement* abgegeben. Die wesentlichen Aussagen betreffen die Berücksichtigung des eigenen Kreditrisikos bei der Erst- und der Folgebewertung von Schulden. Bei der Erstbewertung ist das Kreditrisiko zu berücksichtigen, sofern dieses in der zu Grunde liegenden Transaktion eingepreist ist. Bei der Folgebewertung sind Veränderungen des Kreditrisikos grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Eine Ausnahme bilden lediglich Derivate sowie Schulden, bei denen das Management die Absicht hat und die Fähigkeit besitzt, diese vorzeitig zu tilgen und dabei Gewinne und Verluste aus Veränderungen des Fair Value realisieren kann.

## **13 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des DP Credit Risk in Liability Measurement vom 1. September 2009**

In seinem Schreiben zu dem Stellungnahmeentwurf (*Draft Comment Letter*, DCL) der EFRAG zum IASB-Diskussionspapier *Credit Risk in Liability Measurement*, den Sie [hier](#) herunterladen können, verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB geäußerten Positionen (siehe Nr. 12 oben). Die DSR-Stellungnahme an den IASB wurde dem Schreiben an die EFRAG beigelegt.

## **14 Stellungnahme des DSR an die EFRAG zu EFRAG's Assessment of the April 2009 Improvements to International Financial Reporting Standards (Project Cycle 2007-2009) vom 4. September 2009**

Der DSR stimmt in seiner Stellungnahme der Einschätzung der EFRAG zu, dass *Improvements to IFRSs*, April 2009, die Endorsement-Kriterien erfüllt und folglich in europäisches Recht übernommen werden sollte.

Der DSR verweist in diesem Zusammenhang allerdings auf die abweichende Auffassung, die von einem Abschlussersteller in Bezug auf die Änderung des IAS 39 (Ausnahme von Verträgen über Unternehmenszusammenschlüsse aus dem Anwendungsbereich) geäußert wurde. Dieses Unternehmen unterstützt die Auffassung einer Minderheit von EFRAG TEG-Mitgliedern, die das Endorsement dieser IAS 39-Änderung ablehnen und deren Begründung im Appendix 2, Tz. 25 von EFRAG's Assessment (*EFRAG's technical assessment of the amendment*



*against the endorsement criteria*) dargelegt ist. Als Argumente gegen den Änderungsvorschlag werden u.a. angeführt, dass durch diesen Änderungsvorschlag der Informationsnutzen reduziert bzw. die Information schwerer verständlich wird. Das Unternehmen verweist jedoch darauf, dass es im Allgemeinen mit dem Endorsement der im *Improvements to IFRSs*, April 2009, enthaltenen Änderungen einverstanden ist.

Im Hinblick auf die Beurteilung der Kosten und Nutzen, die sich aus der Anwendung der Standardänderungen für Ersteller und Nutzer ergeben, hat der DSR eine Umfrage durchgeführt, deren Auswertung EFRAGs vorläufige Einschätzung, dass der aus der Anwendung der Änderungen resultierende Nutzen insgesamt die entstehenden Kosten übersteigt, bestätigt hat.

## **15** Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Classification of Rights Issues: Proposed amendment to IAS 32 vom 4. September 2009

Der DSR begrüßt die kurzfristige Adressierung dieses im Zuge der Finanzkrise verstärkt aufgetretenen Problems durch den IASB und stimmt daher dem Vorschlag zu. Nach Recherchen des DSR ist dieser Sachverhalt in Deutschland aber eher von untergeordneter Bedeutung.

Allerdings weist der DSR darauf hin, dass die zugrundeliegenden Praxisprobleme mit dem *fixed for fixed* Kriterium in IAS 32.16 für andere, mit den Bezugsrechten vergleichbare, Finanzinstrumente weiterhin bestehen bleiben und spricht sich daher für eine umfassende Überprüfung dieses Kriteriums im Rahmen des IASB-Projekts *Financial Instruments with characteristics of equity* aus.

## **16** Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Financial Instruments: Classification and Measurement vom 14. September 2009

Der DSR begrüßt die grundsätzliche Zielsetzung des Exposure Draft (ED), die Bilanzierung von Finanzinstrumenten insbesondere durch die Reduzierung der Kategorien zu vereinfachen. Eine umfassende bzw. abschließende Beurteilung ist aufgrund der Aufteilung des Gesamtprojektes in drei Phasen nicht möglich. Hinzu kommen weitere derzeit in Bearbeitung befindliche Projekte, die wesentlichen Einfluss auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten haben werden, insbesondere *Fair Value Measurement*, *Financial Statement Presentation* und *Insurance Contracts*.

Daher geht der DSR davon aus, dass eine Mehrzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen von einer vorzeitigen Anwendung der neuen Klassifizierungsregeln absehen wird. In diesem Zusammenhang wirft der DSR die Frage auf, ob der noch vor wenigen Monaten von Finanzinstitutionen geäußerte dringende Bedarf nach einem neuen, kurzfristig anwendbaren Klassifizierungs- und Bewertungsmodell für Finanzinstrumente derzeit weiterhin besteht. Der DSR hat den Eindruck gewonnen, dass dies nicht mehr in der früheren Stringenz der Fall



zu sein scheint und präferiert angesichts der veränderten Situation eine Aufgabe der vorgenommenen Dreiteilung des Projektes in Richtung Erarbeitung eines umfänglichen Standardentwurfs zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten (einschließlich Wertminderungsvorschriften und Regeln zum *Hedge Accounting*), der dem bisherigen Zeitplan entsprechend im Jahr 2010 veröffentlicht würde und einheitlich zum 1. Januar 2012 verpflichtend in Kraft träte. Außerdem weist der DSR auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen von IASB und FASB hin, obwohl es sich eigentlich um ein gemeinsames Projekt handelt.

Hinsichtlich der im ED vorgeschlagenen Kriterien zur Klassifizierung von Finanzinstrumenten, *basic loan features* und *managed on a contractual yield basis*, ist der DSR der Ansicht, dass diese nicht ausreichend konkretisiert und damit in der Praxis schwer anwendbar sind.

Der DSR vertritt die Auffassung, dass die Klassifizierung eines Finanzinstrumentes davon abhängig sein sollte, welcher Bewertungsmaßstab der beste Schätzer für die zukünftigen Cashflows eines Finanzinstruments unter Berücksichtigung der mit diesem Instrument verfolgten Verwendungsabsicht ist. Dieser Bewertungsmaßstab wäre der Fair Value (sofern dieser verlässlich bestimmbar ist) für

- Finanzinstrumente ohne vertraglich festgelegte Cashflows (somit grundsätzlich der standardmäßige Bewertungsmaßstab für Eigenkapitalinstrumente),
- Derivate und
- alle übrigen Finanzinstrumente, deren Veräußerung oder Begleichung kurzfristig beabsichtigt ist.

In allen anderen Fällen erfolgt die Bewertung zu (fortgeführten) Anschaffungskosten. Bei zum Fair Value bewerteten Finanzinstrumenten sind Fair Value-Änderungen dann erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, wenn die Absicht besteht, diese kurzfristig zu realisieren und erfolgsneutral im *other comprehensive income* (OCI) zu erfassen, wenn diese Absicht nicht besteht; mit Ausnahme von Derivaten, deren Fair Value-Änderungen stets erfolgswirksam zu erfassen sind.

Der DSR spricht sich gegen den im ED vorgeschlagenen Wegfall der speziellen Regelungen für Finanzinstrumente mit einbetteten Derivaten aus, da er Zweifel hat, ob dieser Wegfall tatsächlich zu einer Komplexitätsreduktion führt. Gleichzeitig sollte die Fair Value Option für diese Fälle beibehalten werden, damit bei komplex strukturierten Instrumenten eine bilanzielle Trennung vermieden werden kann. Die Beibehaltung der Fair Value Option zur Eliminierung oder Reduzierung sogenannter Rechnungslegungsanomalien wird vom DSR begrüßt.

Im Gegensatz zum vorgesehenen Umklassifizierungsverbot im ED hält der DSR eine Umklassifizierung dann für sachgerecht und geboten, wenn sich die Verwendungsabsicht geändert hat. In diesen Fällen sind entsprechende Anhangangaben zu machen, die die Gründe für und die Effekte aus solchen Umklassifizierungen für den Bilanzadressaten ausreichend erläutern. Dies schließt auch Angaben in nachfolgenden Perioden ein, um die vorgenommenen Umklassifizierungen transparent zu machen und Missbrauch zu verhindern.



## **17** Stellungnahme des RIC an das IFRIC zur Draft Interpretation IFRIC D25 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments vom 23. September 2009

Das RIC unterstützt das Vorhaben des IFRIC, eine Interpretation zu Bilanzierungsfragen in Bezug auf die Tilgung von Verbindlichkeiten durch Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten zu veröffentlichen. In der Stellungnahme des RIC wird allerdings zunächst eine weitergehende Spezifizierung des Anwendungsbereichs gefordert. Auch hinsichtlich der Bewertung der für die Tilgung der Verbindlichkeiten hingegebenen Eigenkapitalanteile fordert das RIC eine stringenterer Regelung. Schließlich wird in Bezug auf die im Entwurf vorgeschlagenen Übergangsregelungen auf die häufig fehlende Praktikabilität hinsichtlich der Bestimmung von beizulegenden Zeitwerten für zurückliegende Zeitpunkte hingewiesen.

## **18** Stellungnahme des RIC an die EFRAG zum DCL bzgl. der Draft Interpretation IFRIC D25 Extinguishing Financial Liabilities with Equity Instruments vom 23. September 2009

Im Hinblick auf den Stellungnahmeentwurf (*Draft Comment Letter*, DCL) der EFRAG zur Draft Interpretation D25, den Sie [hier](#) herunterladen können, hat das RIC seine Stellungnahme an das IFRIC (siehe Nr. 17 oben) ebenfalls an die EFRAG zur Kenntnisnahme übermittelt.

## **19** Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Fair Value Measurement vom 25. September 2009

Der DSR begrüßt die Bestrebungen des IASB, eine zentrale Vorschrift für die Fair Value-Ermittlung zu schaffen, da umfassende und konsistente Leitlinien in den IFRS bislang fehlen. Allerdings sollte eine Diskussion über solche zentralen Leitlinien nicht – wie vom IASB vorgesehen – ohne gleichzeitige Betrachtung des Anwendungsbereichs stattfinden.

In Bezug auf das im ED vorgestellte Konzept hat der DSR Bedenken gegen eine Überbetonung hypothetischer Annahmen. So ist bei der Ermittlung des Fair Value zum Beispiel stets von einer Veräußerungstransaktion auszugehen. In dem Zusammenhang ist auch kritisch zu sehen, dass primär die Einschätzungen der anderen Marktteilnehmer heranzuziehen sind (z.B. durch das Konzept der bestmöglichen Verwendung). Dadurch werden die Absichten und Spezifika des bilanzierenden Unternehmens zu stark in den Hintergrund gedrängt, obwohl das bilanzierende Unternehmen in einer hypothetischen Transaktion stets eine der beteiligten Parteien darstellt.

Der DSR lehnt den Vorschlag ab, Schulden auf Basis einer Transfer-Annahme zu bewerten. Die Fair Value-Bewertung von Schulden muss sich daran orientieren, wie sich das bilanzierende Unternehmen zum Bewertungsstichtag am besten von der betreffenden Schuld entledigen kann. Diesem Ansatz folgend kann sich die Fair Value-Bewertung von Schulden nur am *settlement with the counterparty* ausrichten.



## **20** Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Fair Value Measurement vom 25. September 2009

In seinem Schreiben zu dem Stellungnahmeentwurf (*Draft Comment Letter*, DCL) der EFRAG zum IASB-Exposure Draft (ED) *Fair Value Measurement*, den Sie [hier](#) herunterladen können, verweist der DSR auf seine in der Stellungnahme an den IASB geäußerten Positionen (siehe Nr. 19 oben). Die DSR-Stellungnahme an den IASB wurde dem Schreiben an die EFRAG beigelegt.

## **21** Stellungnahme des DSR an den IASB zum ED Discount Rate for Employee Benefits: Proposed amendments to IAS 19 vom 30. September 2009

Der DSR unterstützt in seiner Stellungnahme an den IASB den Änderungsvorschlag bezüglich IAS 19 *Leistungen an Arbeitnehmer*.

In dem Standardentwurf schlägt der IASB vor, die Vorschrift aus IAS 19 zu streichen, der zufolge Unternehmen zur Diskontierung der Verpflichtung für Leistungen an Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Markttrendite für Staatsanleihen verwenden müssen, sofern es im jeweiligen Land keinen liquiden Markt für erstrangige, festverzinsliche Unternehmensanleihen gibt. Gemäß dem Vorschlag des IASB soll künftig in solchen Ländern die Markttrendite für entsprechende Unternehmensanleihen auf Basis von Schätzungen ermittelt werden und dann zur Diskontierung entsprechender Verpflichtungen verwendet werden.

Der IASB reagiert mit diesem Standardentwurf auf ein Problem, das im Zuge der Finanzmarktkrise an Bedeutung gewonnen hat. Aus Sicht des DSR stellt der Änderungsvorschlag eine angemessene Lösung zur zügigen Beseitigung des Problems dar. Der DSR betont in diesem Zusammenhang, dass er weiterhin die IASB-Aktivitäten zur grundlegenden Überarbeitung der Bewertungsregelungen im Hinblick auf Pensionsverpflichtungen unterstützt.

## **22** Stellungnahme des DSR an die EFRAG zum DCL bzgl. des ED Discount Rate for Employee Benefits: Proposed amendments to IAS 19 vom 30. September 2009

Der DSR hat am 30. September 2009 seine Stellungnahme an den IASB zum *Exposure Draft ED/2009/10 Discount rate for Employee Benefits – Proposed amendments to IAS 19* (siehe Nr. 21 oben) der EFRAG zur Kenntnisnahme und zwecks Kommentierung des EFRAG-Stellungnahmeentwurfs, den sie [hier](#) herunterladen können, übersandt.



## Entwürfe von Stellungnahmen und Rechnungslegungs Standards mit offener Kommentierungsfrist

Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters „DCL“) und Entwürfe von Rechnungslegungs Standards („E-DRS“) und Änderungsstandards („E-DRÄS“) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① <a href="#">E-DRÄS 4</a>	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4	22. Oktober 2009
② <a href="#">E-DRÄS 5</a>	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5	23. Oktober 2009

### ① Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 4

Am 7. September 2009 veröffentlichte der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 4 (E-DRÄS 4).

Das im Mai 2009 verabschiedete und verkündete Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) erfordert die Anpassung einer Reihe von Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS), um Unvereinbarkeiten zwischen dem HGB nach BilMoG und den DRS zu vermeiden.

E-DRÄS 4 unterteilt den Überarbeitungsbedarf der DRS in

- ausschließlich redaktionelle Anpassungen (aufgrund bestehender Inkonsistenzen zwischen den Standards),
- Außerkraftsetzung und
- separate Überarbeitung.

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über die Pläne des DSR zur Überarbeitung der bestehenden Standards:

Ausschließlich redaktionelle Anpassungen im Rahmen dieses Änderungsstandards		
Standard	Bezeichnung	Zusatzinformation
DRS 2	Kapitalflussrechnung	
DRS 2-10	Kapitalflussrechnung von Kreditinstituten	
DRS 2-20	Kapitalflussrechnung von Versicherungsunternehmen	



DRS 4	Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss	In einer zweiten Phase soll eine umfassende Überarbeitung erfolgen, die Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellungspflicht von Konzernabschlüssen und der Abgrenzung des Konsolidierungskreises behandeln wird.
DRS 7	Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis	
DRS 8	Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss	
DRS 9	Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss	
DRS 13	Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern	
<b>Außerkräftsetzung im Rahmen dieses Änderungsstandards</b>		
DRS 11	Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen	
DRS 12	Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens	Die umfassende Überarbeitung des Standards ist aufgenommen worden.
DRS 14	Währungsumrechnung	
<b>Umfassende eigenständige Überarbeitung</b>		
DRS 10	Latente Steuern im Konzernabschluss	
DRS 15	Lageberichterstattung	Die Überarbeitung erfolgt in zwei Phasen, einer ersten (2009) im Rahmen eines Änderungsstandards, um den geänderten gesetzlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, einer zweiten (2010) umfassenderen, um die Grundsätze der Lageberichterstattung fortzuschreiben.
DRS 15a	Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht	
DRS 5	Risikoberichterstattung	
DRS 5-10	Risikoberichterstattung von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten	
DRS 5-20	Risikoberichterstattung von Versicherungsunternehmen	



DRS 17	Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder	In einem eigenständigen Änderungsstandard wird die Anpassung an die geänderten Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) erfolgen.
--------	--	--

Unverändert im Rahmen des DRÄS 4 verbleiben:

DRS 3	Segmentberichterstattung	Der DSR bittet um Stellungnahme zur Ausrichtung einer möglichen Überarbeitung.
DRS 3-10	Segmentberichterstattung von Kreditinstituten	
DRS 3-20	Segmentberichterstattung von Versicherungsunternehmen	
DRS 16	Zwischenberichterstattung	Nach Ansicht des DSR besteht kein Änderungsbedarf.

Der DSR bittet um Stellungnahmen zu den im E-DRÄS 4 geregelten Sachverhalten bis zum **22. Oktober 2009**. Dabei sollten die darin enthaltenen Fragen zur Kapitalflussrechnung, Segmentberichterstattung, Unternehmenserwerben im Konzernabschluss sowie Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss besonders berücksichtigt werden. Weitere Themenvorschläge zur Aufnahme in den Änderungsstandard sind ebenfalls willkommen.

## 2 Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 5

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) beabsichtigt eine umfassende Überarbeitung der die Konzernlageberichterstattung betreffenden Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS). Unter anderem aufgrund der sich durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ergebenden Änderungen in Bezug auf die Konzernlageberichterstattung hat der DSR entschieden, eine vorgezogene Teilüberarbeitung der entsprechenden DRS bereits in 2009 vorzunehmen, um den Bilanzherstellern für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2009 (hier Geschäftsjahr = Kalenderjahr 2009) an die gesetzlichen Vorgaben angepasste Standards zur Verfügung zu stellen. Gegenstand dieser Teilüberarbeitung in 2009 sind folgende Themen:

1. Berichterstattung über nichtfinanzielle Leistungsindikatoren,
2. Aufhebung der separaten Darstellung des Risikoberichts,
3. Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzleid),
4. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten,



5. Forschungs- und Entwicklungsbericht (hier nur Konkretisierung in Bezug auf das Wahlrecht zur Aktivierung von Entwicklungskosten),
6. Prognoseberichterstattung vor dem Hintergrund der Finanzkrise,
7. übernahmerelevante Angaben,
8. internes Kontroll- und Risikomanagementsystem in Bezug auf die Konzernrechnungslegung,
9. Erklärung gemäß § 289a HGB.

Die Kommentierungsfrist für den E-DRÄS 5 endet am 23. Oktober 2009.

*Aktuelle Entwürfe von Stellungnahmen des DSR (Draft Comment Letters „DCL“) und Entwürfe von Rechnungslegungs Standards („E-DRS“) und Änderungsstandards („E-DRÄS“) mit Kommentierungsmöglichkeit für die interessierte Öffentlichkeit:*

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① <a href="#">E/2009/01</a>	Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH	8. Oktober 2009

① **Entwurf eines Anwendungshinweises des RIC zur Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienverordnung REACH vom 8. September 2009**

In seiner Sitzung am 9. Juli 2009 hat das IFRIC beschlossen, die Ausarbeitung einer Interpretation zu Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit Ausgaben für die Erfüllung der sich aus der EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH – *Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals*) ergebenden Verpflichtungen nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Das IFRIC begründet diesen Beschluss mit der Feststellung, dass IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte Definitionen und Ansatzkriterien enthält, die eine ausreichende Anleitung für die Unternehmen darstellen, um im Zusammenhang mit REACH entstehende Ausgaben zu bilanzieren (siehe [IFRIC Update vom Juli 2009](#), S. 4). Da nach Ansicht des RIC im Zusammenhang mit REACH dennoch verschiedene Klarstellungen hilfreich sind, wurde der vorliegende E-RIC Anwendungshinweis IFRS (E/2009/01) erarbeitet. Dieser soll den Unternehmen, die ihren Abschluss gemäß IFRS aufstellen, als Hilfestellung dienen. Die Erläuterungen basieren teilweise auf den *Observer Notes* und deren Erörterung im IFRIC.

Bei REACH handelt es sich um eine EU-Chemikalienverordnung, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist und als EU-Verordnung unmittelbar und gleichermaßen in allen EU-Mitgliedstaaten Gültigkeit besitzt. Durch die Verordnung wird das bisherige Chemikalienrecht grundlegend harmonisiert.

In dem Entwurf werden in diesem Zusammenhang Anwendungshinweise für die



Aktivierung und Bewertung von immateriellen Vermögenswerten sowie die Passivierung von Rückstellungen zur Verfügung gestellt.

Die Kommentierungsfrist endet am 8. Oktober 2009.

## Weitere Aktivitäten

### Geplante Überarbeitung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 17 (DRS 17)

Im Bundesgesetzblatt Nr. 50 vom 4. August 2009, S. 2509 ff. wurde das [Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung \(VorstAG\)](#) vom 31. Juli 2009 veröffentlicht.

Daraufhin hat der DSR beschlossen, den DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* an die erweiterten Anhangangabepflichten des Gesetzes anzupassen. Die durch das VorstAG betroffenen Änderungen des HGB (§§ 285, 286 Abs. 5 Satz 1, 289 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2, 314 sowie 315 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2) führen in Bezug auf den DRS 17 teilweise zu neuem Regelungsbedarf. Daher wird in Kürze der Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards mit der Möglichkeit zur Kommentierung auf der Website des DRSC veröffentlicht.

## c) Verordnungsentwürfe

Vorschrift	Thema	Kommentierungsfrist
① <a href="#">Entwurf RückAbzinsV</a>	Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen	8. Oktober 2009

### ① Entwurf für eine Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV)

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat am 10. September 2009 den Entwurf einer auf § 253 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGB gestützten Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung – RückAbzinsV) vorgelegt.

Gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) novellierten Fassung sind Rückstellungen in Höhe des nach



vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. § 253 Abs. 2 HGB (i.d.F. des BilMoG) sieht in diesem Zusammenhang vor, dass Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen sind. Die entsprechenden Abzinsungzinssätze sind dabei einheitlich von der Deutschen Bundesbank zu ermitteln und für die Praxis verbindlich. Die Ermittlungsmethodik hierfür sowie die Veröffentlichungsmodalitäten sind durch eine Rechtsverordnung des BMJ im Zusammenwirken mit der Deutschen Bundesbank festzulegen.

Der nunmehr veröffentlichte Entwurf dieser Rechtsverordnung sieht vor, dass die Abzinsung auf Grundlage einer Null-Kupon-Euro-Zinsswapkurve erfolgt. Deren Vorteil liegt im langen Laufzeitbereich, geringen Einflüssen durch Nachfrageschwankungen, der Liquidität des Marktes und ihrer Geltung für den gesamten Euroraum. Zudem ist ein einheitlicher Aufschlag vorgesehen, um ein marktnahes Ergebnis zu erzielen.

Das BMJ hat zudem zur ergänzenden Information, eine erste, noch unverbindliche Zinssatzberechnung auf der Grundlage des Verordnungsentwurfs veröffentlicht, die Sie [hier](#) herunterladen können. Das BMJ beabsichtigt, die Verordnung möglichst noch im November 2009 zu erlassen, so dass die erste Veröffentlichung verbindlicher Zinssätze durch die Deutsche Bundesbank noch im laufenden Jahr erfolgen kann.

Der Entwurf der Verordnung kann bis zum 8. Oktober 2009 kommentiert werden.

### d) Sonstiges

#### **Sitzung der Nationalen Standardsetzer (NSS) am 8. und 9. September 2009**

Am 8. und 9. September 2009 fand das diesmal vom DRSC ausgerichtete Treffen der Nationalen Standardsetzer (NSS) in Frankfurt am Main statt. Die NSS sind eine weltweite Vereinigung von Repräsentanten nationaler Rechnungslegungsstandardisierungsgremien und verbundener Organisationen mit der primären Aufgabe, den IASB bei der Forschung zu unterstützen sowie Projekte zu kommentieren. Die NSS treffen sich zweimal im Jahr zum Meinungsaustausch über aktuelle rechnungslegungsrelevante Themen. Neben Vertretern des IASB und der EFRAG nahmen an dem Treffen in Frankfurt am Main Standardsetzer aus 21 Ländern teil. Auf der Agenda standen u.a. die folgenden Themen:

- Finanzmarktkrise,
- Rahmenkonzept,
- immaterielle Vermögenswerte,
- Pensionen,
- Rahmenkonzept für Angabepflichtigen.



Darüber hinaus wurden das Arbeitsprogramm des IASB und Themenvorschläge für das IFRIC besprochen. In diesem Zusammenhang wurden auch Fragen zur künftigen Zusammenarbeit von IFRIC und den nationalen Interpretationsgremien (in Deutschland das RIC) erörtert.

### e) Protokolle Q3/2009

Sitzungen:

	DSR	RIC
<b>Juli</b>	<a href="#">01./02./03.07.2009 (133. Sitzung)</a>	<a href="#">01.07.2009 (35. Sitzung)</a>
<b>August</b>	<a href="#">17.08.2009 (134. Sitzung)</a>	-
<b>September</b>	<a href="#">31.08./01.09.2009 (135. Sitzung)</a>	17.09.2009 (36. Sitzung) <sup>2</sup>

Öffentliche Diskussionen:

		Thema
<b>Juli</b>	-	-
<b>August</b>	<a href="#">18.08.2009</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• IASB ED/2009/7 Financial Instruments: Classification and Measurement</li> <li>• IASB Request for Information ('Expected Loss Model') Impairment of Financial Assets: Expected Cash Flow Approach</li> <li>• IASB DP/2009/2 Credit Risk in Liability Measurement</li> </ul>
<b>September</b>	-	-

### f) Hinweise auf neu anzuwendende Vorschriften für den Abschluss zum 31. Dezember 2009

Im Folgenden werden **HGB- und IFRS-Regelungen** dargestellt, die **erstmalig für Abschlüsse zum 31. Dezember 2009** relevant sind. Dies sind insbesondere Regelungen, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen. Darüber hinaus sind auch Regelungen aufgeführt, die erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden sind, die vor dem 1. Januar 2009, aber nach dem 1. Januar 2008 beginnen. Diese Regelungen sind für Unternehmen mit einem dem Kalenderjahr entsprechenden Geschäftsjahr ebenfalls im Jahres- bzw.

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2009 erstmals anzuwenden. Die Ausführungen sind nicht abschließend, sondern stellen die wesentlichen Inhalte im Kontext des Jahres- bzw. Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2009 dar. Gegebenenfalls ist die noch ausstehende Übernahme in europäisches Recht (Endorsement) zu berücksichtigen (vgl. dazu die Ausführungen in der Rubrik **Aus der Arbeit anderer Organisationen, b) EU-Kommission, Endorsement**).

<sup>2</sup> Der Ergebnisbericht der RIC-Sitzung stand bei Redaktionsschluss noch nicht zur Verfügung und wird kurzfristig auf der DRSC-Website veröffentlicht werden.



## International Financial Reporting Standards

### IAS 1 Presentation of Financial Statements (revised 2007)

Die überarbeitete Version des IAS 1 *Presentation of Financial Statements* enthält im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- sämtliche, nicht anteilseignerbezogenen Eigenkapitalveränderungen müssen entweder im *statement of comprehensive income* oder in zwei getrennten Abschlussbestandteilen (Gewinn- und Verlustrechnung und *statement of comprehensive income*) dargestellt werden;
- eine Eröffnungsbilanz der frühesten Vergleichsperiode ist immer dann aufzustellen, wenn
  - Bilanzierungsmethoden retrospektiv angewendet werden,
  - Korrekturen des Ansatzes, der Bewertung oder des Ausweises von Abschlussposten retrospektiv durchgeführt werden oder
  - Abschlussposten umgegliedert werden;
- für die einzelnen Komponenten des *other comprehensive income* ist der korrespondierende Ertragsteuereffekt anzugeben;
- Anpassungen infolge von Umgliederungen sind für die jeweiligen Komponenten des *other comprehensive income* anzugeben;
- der Begriff *balance sheet* wird durch *statement of financial position*, der Begriff *income statement* wird durch *statement of comprehensive income* ersetzt, wobei die Bezeichnungen lediglich Vorschläge darstellen, von denen gemäß IAS 1.10 abgewichen werden kann.

Die neue Fassung des IAS 1 ist auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem **1. Januar 2009** beginnen, verpflichtend anzuwenden.

### IAS 23 Borrowing Costs

IAS 23 *Borrowing Costs* schafft das bestehende Wahlrecht zur Erfassung der Finanzierungsaufwendungen im Zusammenhang mit qualifizierten Vermögenswerten (Aktivierung oder sofortige Aufwandserfassung) ab: In der überarbeiteten Fassung ist nur noch die Aktivierung zulässig. Damit wird weitestgehend Übereinstimmung mit der US GAAP-Regelung in SFAS 34 *Capitalization of Interest Cost* erzielt.

IAS 23 in der überarbeiteten Fassung ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **1. Januar 2009** beginnen, verpflichtend anzuwenden.

### Amendments to IAS 32 Financial Instruments: Presentation and IAS 1 Presentation of Financial Statements – Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation

Die Neufassung von IAS 32 erlaubt, kündbare Instrumente unter bestimmten Bedingungen als Eigenkapital zu klassifizieren. An dem ursprünglichen Standardentwurf aus dem Sommer 2006 hat der IASB erhebliche Änderungen vollzogen. Die Neufassung sollte deutschen Personengesellschaften in vielen Fällen eine Eigenkapitalklassifizierung ihres gesellschaftsrechtlichen Kapitals im IFRS-Jahresabschluss erlauben.



Die Neufassung ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **1. Januar 2009** beginnen, verpflichtend anzuwenden.

### **Improvements to IFRSs (veröffentlicht Mai 2008)**

Der Sammelstandard *Improvements to IFRSs* enthält 35 Änderungen an 20 bestehenden International Financial Reporting Standards (IFRS). Die Änderungen sind in zwei Teile gegliedert:

- Teil I enthält Standardänderungen, die mit Änderungen für die Bilanzierung, d.h. mit Änderungen im Hinblick auf Darstellungs-, Ansatz- und Bewertungsfragen, einhergehen (24 *Improvements*).
- Teil II enthält elf Begriffsänderungen oder redaktionelle Änderungen mit minimalen Auswirkungen für die Bilanzierung.

Mit Ausnahme der IFRS 5-Änderung (verpflichtend anzuwenden für am oder nach dem 1. Juli 2009 beginnende Geschäftsjahre), sind die Änderungen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

### **Amendments to IFRS 1 First-time Adoption of International Financial Reporting Standards and IAS 27 Consolidated and Separate Financial Statements – Cost of an Investment in a Subsidiary, Jointly Controlled Entity or Associate**

Mit der endgültigen Fassung des überarbeiteten IFRS 1 und IAS 27 wird das im März 2006 begonnene Projekt zu Vereinfachungen im Einzelabschluss zum Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS beendet. Vorgegangen waren zwei *Exposure Drafts* (ED), die sowohl die Bewertung von Beteiligungen als auch die Erfassung der Dividenden regelten. Im zweiten ED wurde zudem erstmals der Wertansatz einer durch Umstrukturierung im Konzern zu einer Tochtergesellschaft umqualifizierten Muttergesellschaft geregelt.

Die endgültige Fassung der Änderungen zu IFRS 1 und IAS 27 sieht vor, dass Beteiligungen mit den Anschaffungskosten oder dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden können. Zur Bestimmung der Anschaffungskosten kann ein Unternehmen als Substitut den Buchwert der Beteiligung aus vorangegangener Rechnungslegung ansetzen.

Für die Vereinnahmung der Dividenden wurde die Anschaffungskostenmethode aus IAS 27 gestrichen. Anstatt eines verpflichtenden Impairmenttests sieht der finale Änderungsstandard einen indikatorbasierten Impairmenttest vor.

In der Neufassung des IAS 27 wird auch der Wertansatz einer früheren Muttergesellschaft nach einer Umstrukturierung im Konzern geregelt. Ein Unternehmen hat danach die Möglichkeit die frühere Muttergesellschaft sowohl mit dem beizulegenden Zeitwert als auch mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Die Annahme der Kontrollausübung von der neuen Muttergesellschaft auf die bestehende Muttergesellschaft reicht aus, um die Vereinfachungen anwenden zu können.



Die Änderungen zu IFRS 1 und IAS 27 sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

## **Amendments to IFRS 2 Share-based Payment – Vesting Conditions and Cancellations**

In der überarbeiteten Fassung des IFRS 2 wird klargestellt, dass Ausübungsbedingungen (*vesting conditions*) ausschließlich Dienstbedingungen (*service conditions*) und Leistungsbedingungen (*performance conditions*) sind.

Ferner sieht die Änderung vor, dass die Regelungen zur vorzeitigen Beendigung (*cancellation*) unabhängig davon gelten sollen, ob der anteilsbasierte Vergütungsplan vom Unternehmen oder einer anderen Partei beendet wird. Bislang galt IFRS 2.28 explizit nur für die vorzeitige Beendigung durch das Unternehmen.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

## **Amendments to IFRS 7 – Improving Disclosures about Financial Instruments**

Zielsetzung der Änderungen zu IFRS 7 ist die Verbesserung der Angaben zur Fair Value-Bewertung und zum Liquiditätsrisiko von Finanzinstrumenten.

In den IFRS 7 wird eine dreistufige Fair Value-Hierarchie eingeführt, die – auch im Wortlaut – mit den in SFAS 157 *Fair Value Measurements* enthaltenen Regelungen übereinstimmt:

- Ebene 1 In aktiven Märkten notierte Preise (unbereinigt) für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten;
- Ebene 2 Inputdaten mit Ausnahme der in Ebene 1 enthaltenen notierten Preise, die für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit beobachtbar sind, entweder direkt (d.h. als Preise) oder indirekt (d.h. aus Preisen abgeleitet);
- Ebene 3 Inputdaten für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten beruhen (nicht beobachtbare Inputdaten).

In Bezug auf das Liquiditätsrisiko bleibt es für nicht-derivative Finanzverbindlichkeiten – diese schließen Verträge über abgegebene Finanzgarantien ein – bei der bisherigen Darstellung der Restlaufzeiten auf Basis der vertraglich vereinbarten Zahlungsziele. Die Fälligkeitsanalyse von derivativen Finanzverbindlichkeiten muss deren vertragliche Restlaufzeiten enthalten, sofern diese wesentlich für das Verständnis des zeitlichen Anfalls der Cashflows sind.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem **1. Januar 2009** beginnen, verpflichtend anzuwenden. Bei der erstmaligen Anwendung sind Jahresvergleichsangaben nicht erforderlich.



## **IFRIC 13 Customer Loyalty Programmes**

Die Interpretation IFRIC 13 regelt die Bilanzierung von Kundenbonusprogrammen, die von den Herstellern bzw. Dienstleistungsanbietern selbst oder durch Dritte betrieben werden. Das IFRIC behandelt hierbei die Frage, ob den den Kunden gewährten Vorteilen (Prämien) ein eigener Umsatz zugewiesen werden muss und es sich bei mit Kundenbonusprogrammen verbundenen Transaktionen in Anwendung von IAS 18.13 folglich um Mehrkomponentengeschäfte handelt. Das IFRIC hat diese Frage bejaht und lehnt somit die Bilanzierung der Verpflichtung zur späteren Gewährung einer Prämie in Form einer Rückstellung ab. Vielmehr ist der auf die Prämie entfallende Umsatz als Verbindlichkeit (*deferred revenue*) abzugrenzen, bis der Kunde sein Prämienanrecht einlöst bzw. dieses Anrecht verfällt. Die Bewertung des Kundenbonus erfolgt zum Fair Value, wobei die Bewertung sowohl zum absoluten als auch zum relativen Fair Value zulässig ist.

IFRIC 13 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2008 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

## **IFRIC 15 Agreements for Construction of Real Estate**

IFRIC 15 beschäftigt sich mit den Anwendungsvoraussetzungen von IAS 11 bzw. IAS 18 im Zusammenhang mit dem Bau und Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen. Der Fokus liegt hierbei auf Verkaufsvereinbarungen, die vor Fertigstellung oder sogar vor Baubeginn von Gebäuden oder Gebäudeteilen getroffen werden. Diese Vereinbarungen sind entweder nach IAS 11 (mit einer sukzessiven Umsatzrealisierung gemäß Fertigstellungsgrad) oder nach IAS 18 (grundsätzlich mit einer entsprechend späteren Umsatzrealisierung) zu bilanzieren. Die Interpretation klärt, wann IAS 11 bzw. IAS 18 anzuwenden ist sowie wann Ertrag aus dem Bau und Verkauf von Gebäuden oder Gebäudeteilen zu vereinnahmen ist.

Nach IFRIC 15 kann unter bestimmten Bedingungen auch der Verkauf von Gütern nach der *Percentage of Completion*-Methode, d.h. im Sinne von IAS 11 abgebildet werden, nämlich immer dann, wenn während der Bauphase ein kontinuierlicher Eigentumsübergang vorliegt.

IFRIC 15 ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

## **IFRIC 16 Hedges of Net Investment in a Foreign Operation**

IFRIC 16 behandelt Zweifelsfragen in Bezug auf die Abbildung einer „Sicherung des Währungsrisikos“, welches aus einer Nettoinvestition in einen ausländischen Geschäftsbetrieb entsteht. Diese Art von Sicherung ist nach IAS 39.86(c) zwar gestattet; IAS 39 gibt jedoch wenig Hinweise, wie konkret vorzugehen ist.

IFRIC 16 klärt eine Reihe dieser Zweifelsfragen:

- Was ist die Art des zu sichernden Risikos?
- Wie hoch ist der maximal zu sichernde Betrag?



- Welches Unternehmen innerhalb des Konzerns darf das Sicherungsinstrument halten?
- Wie ist bei Abgang des ausländischen Geschäftsbetriebs buchhalterisch zu verfahren?

IFRIC 16 enthält ein umfangreiches Beispiel, welches die konkrete Anwendung verdeutlicht. Der Großteil dieses Beispiels ist Teil der *Application Guidance* und damit verbindlich.

Die Interpretation ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Oktober 2008 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Bereits bestehende Sicherungsbeziehungen, die IFRIC 16 nicht entsprechen, können prospektiv gemäß IAS 39 aufgelöst werden.

## Handelsgesetzbuch

### Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25. Mai 2009

Obwohl der **Großteil** der im BilMoG geregelten Vorschriften erst für Geschäftsjahre, die **nach dem 31. Dezember 2009** beginnen, verpflichtend anzuwenden ist, ist für einige Bilanzierungsregelungen, die insbesondere der Umsetzung einzelner EU-rechtlicher Vorgaben dienen, ein früherer Anwendungszeitpunkt festgesetzt worden, der Art. 66 EGHGB zu entnehmen ist.

Im Folgenden werden daher **Regelungen des HGB i. d. F. des BilMoG** dargestellt, die **erstmalig** für **Abschlüsse zum 31. Dezember 2009** relevant sind.

Nach Art. 66 Abs. 1 EGHGB sind die Erleichterungen für Einzelkaufleute nach §§ 241a, 242 Abs. 4 HGB n.F. (Befreiung von der Pflicht zur Buchführung, Erstellung eines Inventars und Aufstellung eines Jahresabschlusses), die größenabhängige Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 293 Abs. 1 HGB n.F. sowie die erhöhten Schwellenwerte zur Einteilung von Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 und 2 HGB n.F. erstmals auf Abschlüsse für **nach dem 31. Dezember 2007** beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Art. 66 Abs. 2 Satz 1 nennt die Vorschriften, die aus der Umsetzung der Vorgaben von EU-Richtlinien hervorgehen und für Geschäftsjahre, die **nach dem 31. Dezember 2008** beginnen, anzuwenden sind. Hierbei handelt es sich um:

§ 285 Nr. 3, 3a, 16, 17 und 21	Außerbilanzielle Transaktionen, sonstige finanzielle Verpflichtungen, § 161 AktG, Abschlussprüferhonorare, Geschäfte mit nahe stehenden Personen
§ 288	Erleichterungen für Anhangangabepflichten gemäß § 285 Nr. 3, 3a, 17 und 21 HGB n.F.
§ 289 Abs. 4 und 5	Lagebericht von kapitalmarktorientierten AG und KGaA



§ 289a	Erklärung zur Unternehmensführung
§ 292 Abs. 2	Rechtsverordnungsermächtigung für befreiende Konzernabschlüsse und -lageberichte
§ 314 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 8, 9 und 13	Außerbilanzielle Transaktionen, sonstige finanzielle Verpflichtungen, § 161 AktG, Abschlussprüferhonorare, Geschäfte mit nahe stehenden Personen
§ 315 Abs. 2 und 4	Konzernlagebericht
§ 317 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2	Gegenstand und Umfang der Prüfung
§ 317 Abs. 5 und 6	Anwendung der internationalen Prüfungsstandards
§ 318 Abs. 3 und 8	Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers
§ 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 2	Besondere Ausschlussgründe
§ 319b	Netzwerk
§ 320 Abs. 4	Vorlagepflicht, Auskunftsrecht
§ 321 Abs. 4a	Unabhängigkeitserklärung im Prüfungsbericht
§ 340k Abs. 2a	Prüfung
§ 340l Abs. 2 Satz 2 bis 4	Offenlegung
§ 341a Abs. 2 Satz 5	Anzuwendende Vorschriften
§ 341j Abs. 1 Satz 3	Anzuwendende Vorschriften

des HGB in der Fassung des BilMoG.

Darüber hinaus ist eine freiwillige, vorzeitige Anwendung der BilMoG-Regelungen für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen, möglich (vgl. Art. 66 Abs. 3 Satz 6 EGHGB) – allerdings nur in ihrer Gesamtheit. Diese frühere Anwendung ist im (Konzern-)Anhang mitzuteilen.



## Termine & Personalia & Sonstiges

### Veranstaltungen

- |  |  |
|--|--|
| 12./13. Oktober 2009                   | <a href="#">63. Deutscher Betriebswirtschafter-Tag</a> in Frankfurt/Main   |
| 9./10. November 2009                   | <a href="#">8. IFRS Kongress 2009</a> in Berlin  |
| 10. November 2009<br>(voraussichtlich) | Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main;<br>geplante Themen: <ul style="list-style-type: none"><li>• ED <i>Financial Instruments: Impairment</i></li><li>• ED <i>Improvements to IFRSs</i> (August 2009)</li><li>• ED <i>Rate-regulated Activities</i></li><li>• IASCF <i>Constitution Review Part 2</i></li></ul> |
| 10. November 2009                      | 29. Wirtschaftsprüfertag in Baden-Baden  |
| 11.-13. November 2009                  | <a href="#">51. IDW-Arbeitstagung</a> in Baden-Baden   |
| 23. November 2009<br>(voraussichtlich) | Öffentliche Diskussion des DRSC in Frankfurt/Main;<br>geplante Themen: <ul style="list-style-type: none"><li>• E-DRÄS 4 Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 4</li><li>• E-DRÄS 5 Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5</li></ul>   |
| 26./27. November 2009                  | <a href="#">10. Fachtagung 2009 „Das Rechnungswesen im Konzern“</a> in Frankfurt/Main  |

### Personalia

#### DRSC

#### Personalzugänge:

**Dr. Jan-Velten Große**, Dipl.-Kfm., wird per 1. Oktober 2009 seine Tätigkeit als Projektmanager beim DRSC aufnehmen.

#### Personalabgänge:

WP/StB/RA **Dr. Alexander Büchel**, Technical Director ist per 31. Juli 2009 aus dem DRSC ausgeschieden.

#### EFRAG

Am 16. Juli 2009 wurde **Pedro Solbes Mira** zum Vorsitzenden des EFRAG Supervisory Board (SB) ernannt. Von 1999 bis 2004 war er Mitglied der Europäischen Kommission, verantwortlich für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten und von 2004 bis 2009 spanischer Minister für Wirtschaft und Finanzen. Die Pressemitteilung der EFRAG mit weiteren Informationen (in englischer Sprache) können Sie [hier](#) herunterladen.

Darüber hinaus nominierte die Europäische Kommission am 21. September 2009 zwei weitere Vertreter der Public Policy, **Aldona Kamela-Sowinska** und **Angelo Provasoli**, als Mitglieder für das SB.



# Sonstiges

## Stellenausschreibung:

Die EFRAG hat die nachfolgenden Positionen zur (Neu-)Besetzung ausgeschrieben:

- **Technical Director (Vollzeit)**
- **Assistant Technical Director (Vollzeit)**

Bewerbungen können bis zum 31. Oktober 2009 an die EFRAG gesendet werden. Weitere Details zu den Vakanzen finden Sie in den Stellenausschreibungen der EFRAG, die Sie [hier](#) (Technical Director) bzw. [hier](#) (Assistant Technical Director) herunterladen können.

## IASB

Die von den Trustees der IASC Foundation vorgeschlagene Wiederernennung von

- **David Sidwell, USA**, früherer Finanzvorstand, Morgan Stanley; Direktor, UBS; Boardmitglied, Federal National Mortgage Association,
- **Luigi Spaventa, Italien**, früherer Vorsitzender, Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob); Professor Emeritus, Universität von Rom,
- **Paul Tellier, Kanada**, früherer Präsident und Vorstandsvorsitzender, Bombardier und CN; früherer Clerk of the Privy Council und Secretary of the Cabinet; Direktor, Rio Tinto plc und Rio Tinto Ltd.; Direktor, McCain Foods; Vorsitzender, Global Container Terminals (GCT), und
- **Jeff van Rooyen, Südafrika**, Vorstandsvorsitzender, Uranus Investment Holdings; früherer stellvertretender Vorsitzender des Leitungsausschusses, International Organization of Securities Commissions (IOSCO); früherer Vorstandsvorsitzender, South African Financial Services Board

als Trustees hat das Überwachungsgremium der Stiftung (das sog. Monitoring Board) bestätigt. Ihre Amtszeit verlängert sich um jeweils drei Jahre bis zum 31. Dezember 2012.

## Sonstige Neuigkeiten

### CESR-Bericht zur Umklassifizierung von Finanzinstrumenten

Das Committee of European Securities Regulators (CESR) hat am 15. Juli 2009 einen Bericht über seine Studie zur Anwendung der Änderungen an IAS 39 und IFRS 7 hinsichtlich der Umklassifizierung von Finanzinstrumenten veröffentlicht. Untersucht wurden die Jahresabschlüsse 2008 von 100 großen Finanzunternehmen (22 aus dem FTSE Eurotop 100 Index, 78 andere in Europa), um festzustellen, wie diese die Umklassifizierungsänderungen angewendet haben und ob sie die damit verbundenen Angabevorschriften des IFRS 7 befolgt haben. CESR kam u.a. zu

folgenden Ergebnissen:

- 61 % der Unternehmen (68 % der FTSE Eurotop Unternehmen) nutzten das Wahlrecht zur Umklassifizierung.
- Die Umklassifizierung wirkte sich positiv auf das Ergebnis und das sonstige Gesamtergebnis aus .
- Die Angabevorschriften des IFRS 7 wurden nur unzureichend eingehalten, was von CESR mit Besorgnis registriert wurde.

Den kompletten CESR-Bericht mit ausführlichen Informationen (in englischer Sprache) können Sie [hier](#) herunterladen.



# Sonstiges

## **FEE fordert neue Vorgehensweise beim Setzen globaler Standards**

In seiner Grundsatzerklärung vom 17. Juli 2009 bestätigt der Europäische Wirtschaftsprüferverband Fédération des Experts Comptables Européens (FEE) die Notwendigkeit einheitlicher globaler Rechnungslegungsstandards, die jedoch nicht länger durch Konvergenz erreicht werden könnten. Nach Meinung der FEE sollte sich der IASB in Zusammenarbeit

mit Standardsetzern aus aller Welt auf wesentliche Verbesserungen und Vereinfachungen der IFRS konzentrieren, um ihre Qualität sicherzustellen. Für weitergehende Informationen können Sie die Grundsatzerklärung [hier](#) und die Presseerklärung der FEE [hier](#) (beide in englischer Sprache) herunterladen.

## **EU-Beschluss zur finanziellen Stärkung von Einrichtungen in den Bereichen Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Finanzaufsicht**

Der Vorschlag der Europäischen Kommission, die wichtigsten europäischen und internationalen Organisationen/Gremien für die Standardsetzung in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung (IASCF, EFRAG und IOB) sowie die Aufsichtsausschüsse für den Wertpapier-, Banken- und Versicherungssektor (CESR, CEBS und CEIOPS) finanziell aus dem EU-Haushalt zu unterstützen (vgl. [DRSC-Quartalsbericht Q1/2009](#), S. 40), wurde mit dem Beschluss Nr. 716/2009/EG des

Europäischen Parlaments und Rates vom 16. September 2009 angenommen. Dieser beinhaltet die Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms, welches eine Finanzausstattung in Höhe von insgesamt 38,7 Mio. € für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 vorsieht. Den im Amtsblatt der Europäischen Union vom 25. September 2009 veröffentlichten Beschluss können Sie [hier](#) herunterladen.



## Links

[CESR](#)  
[Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung](#)  
[DRSC](#)  
[EFRAG](#)  
[IASB](#)

## Archiv

[DRSC Quartalsbericht Q1/2006](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q2/2006](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q3/2006](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q4/2006](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q1/2007](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q2/2007](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q3/2007](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q4/2007](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q1/2008](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q2/2008](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q3/2008](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q4/2008](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q1/2009](#)  
[DRSC Quartalsbericht Q2/2009](#)